

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	★	Verordnung (EG) Nr. 1425/2003 der Kommission vom 11. August 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 in Bezug auf Patulin ⁽¹⁾	1
		Verordnung (EG) Nr. 1426/2003 der Kommission vom 11. August 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	4
	★	Verordnung (EG) Nr. 1427/2003 der Kommission vom 11. August 2003 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1143/2003 zur Festsetzung der Beihilfe für nicht entkörnte Baumwolle für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 31. März 2003 des Wirtschaftsjahrs 2002/03	6
	★	Verordnung (EG) Nr. 1428/2003 der Kommission vom 11. August 2003 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel „ΦΑΣΟΛΙΑ ΓΙΓΑΝΤΕΣ — ΕΛΕΦΑΝΤΕΣ ΚΑΣΤΟΡΙΑΣ“ (Fasolia Gigantes — Elefantas Kastorias)	7
	★	Verordnung (EG) Nr. 1429/2003 der Kommission vom 11. August 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2090/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates hinsichtlich der Warenkontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die eine Erstattung gewährt wird	13
	★	Verordnung (EG) Nr. 1430/2003 der Kommission vom 11. August 2003 zur Revision des Höchstbetrags der B-Quoten-Abgabe für Zucker und zur Änderung des Mindestpreises für B-Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 2003/04	15
	★	Verordnung (EG) Nr. 1431/2003 der Kommission vom 11. August 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 hinsichtlich der Bedingungen für die Zahlung von Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse des Getreidesektors	16

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 der Kommission vom 11. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen und der vorläufigen Anerkennung der Erzeugergruppierungen</p>	18
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 der Kommission vom 11. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Betriebsfonds, der operationellen Programme und der finanziellen Beihilfe</p>	25
<p>Verordnung (EG) Nr. 1434/2003 der Kommission vom 11. August 2003 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse (Tafeltrauben)</p>	39
<p>★ Richtlinie 2003/78/EG der Kommission vom 11. August 2003 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Patulingehalts von Lebensmitteln ⁽¹⁾</p>	40

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

2003/596/EG, Euratom:

<p>★ Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 23. Juli 2003 zur Ernennung von Richtern und Generalanwälten beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften</p>	45
---	----

Kommission

2003/597/EG:

<p>★ Entscheidung der Kommission vom 4. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 93/25/EWG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über den Schaf- und Ziegenbestand und die Schaf- und Ziegenzucht (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2801)</p>	46
--	----

2003/598/EG:

<p>★ Empfehlung der Kommission vom 11. August 2003 zur Prävention und Reduzierung der Patulinkontamination von Apfelsaft und Apfelsaftzutaten in anderen Getränken ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2866)</p>	54
--	----

Berichtigungen

<p>Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1381/2003 der Kommission vom 31. Juli 2003 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 699/2003 (ABl. L 194 vom 1.8.2003)</p>	60
---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1425/2003 DER KOMMISSION
vom 11. August 2003
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 in Bezug auf Patulin
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 563/2002⁽³⁾, legt Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln fest. Höchstgehalte wurden festgelegt für Nitrate, Aflatoxine, Ochratoxin A, Blei, Cadmium, Quecksilber, 3-MCPD und Dioxine.
- (2) Einige Mitgliedstaaten haben Höchstwerte für Patulin in Fruchtsäften, insbesondere in Apfelsaft sowie festen Apfelerzeugnissen wie Apfelpüree und Apfelpüree, außerdem in für Säuglinge und Kleinkinder bestimmten Erzeugnissen dieser Art verabschiedet bzw. planen die Verabschiedung solcher Höchstwerte. Angesichts der Ungleichheit der Maßnahmen der Mitgliedstaaten und des sich daraus ergebenden Risikos einer Wettbewerbsverzerrung sind Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich, um die Einheitlichkeit des Marktes zu gewährleisten, ohne dabei den Grundsatz der Proportionalität zu verletzen.
- (3) Patulin ist ein Mykotoxin, das von verschiedenen Schimmelpilzen unter anderem der Gattungen *Penicillium*, *Aspergillus* und *Byssoschlamys* erzeugt wird. Patulin kann zwar in zahlreichen Frucht- und Getreidesorten sowie in anderen Lebensmitteln mit Schimmelpilzbefall vorkommen, häufigste Kontaminationsquelle sind jedoch Apfelerzeugnisse.
- (4) Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss legte auf seiner Sitzung vom 8. März 2000 für Patulin eine vorläufige maximal zulässige Tagesdosis (PMTDI) von 0,4 µg/kg Körpergewicht fest.

- (5) Im Jahre 2001 wurde eine spezifische Aufgabe „Bewertung der Aufnahme von Patulin über die Nahrung durch die Bevölkerung der EU-Mitgliedstaaten“ im Rahmen der Richtlinie 93/5/EWG des Rates vom 25. Februar 1993 über die Unterstützung der Kommission und die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen⁽⁴⁾ (SCOOP) durchgeführt. Aus der Bewertung lässt sich schließen, dass die durchschnittliche Exposition deutlich unter der PMTDI von 0,4 µg/kg KG zu liegen scheint. Allerdings kann für spezifische Verbrauchergruppen, insbesondere Kleinkinder, und im schlimmsten anzunehmenden Fall, die Patulin-Exposition deutlich höher liegen, wenn auch immer noch unterhalb der PMTDI.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 wird folgender Absatz eingefügt:
„(4) Die Kommission wird die im Anhang I Abschnitt 2 Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 festgelegten Grenzwerte für Patulin spätestens bis zum 30. Juni 2005 überprüfen, mit dem Ziel, diese unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und der Umsetzung des Verhaltenskodex zur Prävention und Reduzierung der Patulinkontamination in Apfelsaft und Apfelsaftzusätzen in anderen Getränken weiter abzusenken.“
2. Anhang I wird gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. November 2003.

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 16.3.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 86 vom 3.4.2002, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 52 vom 4.3.1993, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

In Abschnitt 2 (Mykotoxine) des Anhangs I wird die folgende Ziffer 2.3 eingefügt:

„Erzeugnis	Patulin: Höchstgehalt (µg/kg oder ppb)	Probenahmeverfahren	Leistungskriterien für die Analysemethoden
2.3 Patulin			
2.3.1 — Fruchtsäfte, insbesondere Apfelsaft, und Fruchtsaftzusätze in anderen Getränken ⁽¹⁾ , einschließlich Fruchtnektar — Fruchtsaftkonzentrate ⁽¹⁾ nach Rekonstitution entsprechend den Herstellerangaben	50,0	Richtlinie 2003/78/EG	Richtlinie 2003/78/EG
2.3.2 Spirituosen ⁽²⁾ , Apfelwein und andere aus Äpfeln gewonnene oder Apfelsaft enthaltende fermentierte Getränke	50,0	Richtlinie 2003/78/EG	Richtlinie 2003/78/EG
2.3.3 Feste, für den direkten Verzehr bestimmte Apfelerzeugnisse, einschließlich Apfelkompott, Apfelpüree	25,0	Richtlinie 2003/78/EG	Richtlinie 2003/78/EG
2.3.4 — Apfelsaft sowie feste Apfelerzeugnisse, einschließlich Apfelkompott und Apfelpüree, für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾ , die mit diesem Verwendungszweck gekennzeichnet und verkauft werden — andere Beikost ⁽⁵⁾	10,0 ⁽⁴⁾	Richtlinie 2003/78/EG	Richtlinie 2003/78/EG

⁽¹⁾ Fruchtsäfte, einschließlich Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat, konzentrierter Fruchtsaft und Fruchtnektar gemäß der Definition im Anhang 1 und 2 der Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 58).

⁽²⁾ Spirituosen gemäß der Definition in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen (ABl. L 160 vom 12.6.1989, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3378/94 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 1).

⁽³⁾ Säuglinge und Kleinkinder gemäß der Definition in Artikel 1 der Richtlinie 91/321/EWG der Kommission vom 14. Mai 1991 über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung (ABl. L 175 vom 4.7.1991, S. 35), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/14/EG (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 37), sowie Artikel 1 der Richtlinie 96/5/EG, Euratom der Kommission vom 16. Februar 1996 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (ABl. L 49 vom 28.2.1996, S. 17), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/13/EG (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 33).

⁽⁴⁾ Bis zum 1. November 2003 wird durch einen internationalen Ringversuch ein Analyseverfahren validiert, das zeigen soll, dass der Wert von 10 µg/kg Patulin zuverlässig bestimmt werden kann. Liegt bis zum 1. November 2003 kein Nachweis vor, dass ein Wert von 10 µg/kg Patulin zuverlässig bestimmt werden kann, gilt der Wert von 25 µg/kg.

⁽⁵⁾ Andere Beikost als Getreidebeikost gemäß der Definition in Artikel 1 der Richtlinie 96/5/EG, Euratom der Kommission vom 16. Februar 1996 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (ABl. L 49 vom 28.2.1996, S. 17), zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/13/EG (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 33).“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1426/2003 DER KOMMISSION
vom 11. August 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. August 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 11. August 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	060	34,6
	999	34,6
0709 90 70	052	83,4
	999	83,4
0805 50 10	382	58,2
	388	54,1
	524	48,6
	528	58,7
	999	54,9
0806 10 10	052	114,4
	220	126,8
	400	181,4
	600	117,2
	999	135,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	65,0
	388	66,5
	400	78,9
	508	60,7
	512	75,9
	528	55,0
	720	99,2
	800	202,7
	804	87,9
	999	88,0
0808 20 50	052	100,7
	388	94,6
	512	116,3
	528	87,4
	800	122,9
	999	104,4
0809 30 10, 0809 30 90	052	93,0
	094	68,0
	999	80,5
0809 40 05	064	74,5
	066	66,4
	093	63,0
	094	66,4
	999	67,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1427/2003 DER KOMMISSION**vom 11. August 2003****zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1143/2003 zur Festsetzung der Beihilfe für nicht entkörnte Baumwolle für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 31. März 2003 des Wirtschaftsjahrs 2002/03**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1143/2003 der Kommission ⁽³⁾ hinsichtlich des Beihilfebetrags, der während des unter die Verordnung (EG) Nr. 2339/2002 der Kommission ⁽⁴⁾ fallenden Zeitraums an Spanien zu zahlen ist, einen Fehler enthält. Daher ist die entsprechende Berichtigung vorzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1143/2003 wird wie folgt berichtigt:

In der Spalte „Spanien“ wird der Betrag „63,050“, der der Verordnung (EG) Nr. 2339/2002 entspricht, durch den Betrag „62,942“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 41.⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 33.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1428/2003 DER KOMMISSION

vom 11. August 2003

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel „ΦΑΣΟΛΙΑ ΓΙΓΑΝΤΕΣ — ΕΛΕΦΑΝΤΕΣ ΚΑΣΤΟΡΙΑΣ“ (Fasolia Gigantes — Elefantos Kastorias)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Griechenland hat bei der Kommission gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 die Eintragung der Bezeichnung „ΦΑΣΟΛΙΑ ΓΙΓΑΝΤΕΣ — ΕΛΕΦΑΝΤΕΣ ΚΑΣΤΟΡΙΑΣ“ (Fasolia Gigantes — Elefantos Kastorias) als geschützte geografische Angabe beantragt.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, dass dieser Antrag derselben Verordnung entspricht und insbesondere alle dort in Artikel 4 vorgesehenen Angaben enthält.
- (3) Nach Veröffentlichung der Zusammenfassung der Spezifikation gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 hat die Hellenische Republik verlangt, zur näheren Ausführung von Ziffer 4.2 (Beschreibung) zwei kleinere Änderungen vorzunehmen und die Angabe zu streichen, wonach die Fahrzeuge der antragstellenden Vereinigung für Vertriebszwecke eingesetzt werden. Anhang II enthält eine überarbeitete Zusammenfassung des Antrags.

(4) Diese Bezeichnung sollte deshalb in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen und in der Gemeinschaft als geografische Angabe geschützt werden.

(5) Der Anhang dieser Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1298/2003⁽⁴⁾.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird um die im Anhang zur vorliegenden Verordnung genannte Bezeichnung ergänzt. Diese Bezeichnung wird außerdem in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben als geschützte geografische Angabe (g. g. A.) gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen. Anhang II enthält die wichtigsten Teile der Spezifikation des Erzeugnisses. Diese ersetzen die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽⁵⁾ veröffentlichte Zusammenfassung des Eintragungsantrags.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 23.7.2003, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. C 120 vom 23.5.2002, S. 5.

ANHANG I

UNTER ANHANG I FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND

Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

Gemüse

GRIECHENLAND

— „ΦΑΣΟΛΙΑ ΓΙΓΑΝΤΕΣ — ΕΛΕΦΑΝΤΕΣ ΚΑΣΤΟΡΙΑΣ“ (Fasolia Gigantes — Elefantas Kastorias) (g. g. A.).

ANHANG II

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g. U. () g. A. (X)

Einzelstaatliches Aktenzeichen: EL-04/00-5

1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaats:

Name: Δ/νση Π.Α.Π — Φυτών Μεγάλης Καλλιέργειας
(Direktion Erzeugung und Verwendung von Ackerkulturen)

Anschrift: Μενάδρου 22 — ΑΘΗΝΑ Τ.Κ 105 52
(Menandru 22 — GR-10554 ATHEN)

Tel.: (30-210) 212 51 19 oder (30-210) 212 51 21

Fax: (30-210) 524 51 95.

2. Antragstellende Vereinigung:

2.1. Name: ΑΓΡΟΤΙΚΗ ΚΑΣΤΟΡΙΑΣ Α.Ε. με διακριτικό τίτλο „ΑΓΡΟΚΑ SA“
(ΑΓΡΟΤΙΚΗ ΚΑΣΤΟΡΙΑΣ ΑΕ (Firmenname ΑΓΡΟΚΑ SA))

2.2. Anschrift: Οικισμός Λακκωμάτων — Δήμου Ορεστίδος Ν.Καστοριάς
(Lakkomata, Orestida, Verwaltungsbezirk Kastoria)

2.3. Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) andere ()

Die 212 angeschlossenen Bohnenerzeuger aus allen Bohnenanbaugebieten des Verwaltungsbezirks Kastoria halten 65 % der Firmenanteile (Satzungsnummer 65/7-4-1997). Die übrigen 35 % bilden den Beitrag der früheren Gemeinde Lakkomata, die heute Teil des Gemeindebezirks Orestida ist. Die Firmenstruktur wird von Artikel 2 des Gemeindegesetzes 410/95 (Staatsanzeiger 321) geregelt.

3. Art des Erzeugnisses: Klasse 1.6

4. Beschreibung des Erzeugnisses:

(Zusammenfassung der Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 2))

4.1. Name: ΦΑΣΟΛΙΑ ΓΙΓΑΝΤΕΣ — ΕΛΕΦΑΝΤΕΣ ΚΑΣΤΟΡΙΑΣ

(Fasolia Gigantes — Elefantas Kastorias).

4.2. **Beschreibung:** Bohnen sind einjährige Kletterpflanzen mit langen, schlanken Sprossachsen, Fiederblättern und einer Endhöhe von über zwei Metern. Sie gehören zur Familie der *Papilionaceae* (Schmetterlingsblütler — Leguminosen). Die Gattung *Phaseolus* umfasst rund 250 Arten; die im Verwaltungsbezirk Kastoria angebauten Sorten gehören zur Art der Feuer- oder Prunkbohnen (*Phaseolus Coccineus* oder *Multiflorus*).

— Durch Symbiose mit luftstickstoffbindenden Knöllchenbakterien (*Bacterium Radicola*) kann in den fleischigen Wurzelknöllchen Luftstickstoff in einer Menge von bis zu 40 kg/ha aufgenommen werden.

— Die schlanke, biegsame, runde Sprossachse windet sich von links nach rechts um die Stütze.

— Die Fiederblätter sind aus drei Einzelblättchen zusammengesetzt.

— Die Bohnenblüten bestehen aus einem fünfteiligen Blütenkelch, fünf weißen Blütenblättern, zehn Staubblättern und einer Narbe. Die Blüten entwickeln sich als Blütentrauben in den Blattachseln, die nach und nach von unten nach oben bis zur Pflanzenspitze aufblühen.

— Die Fasolia Gigantes — Elefantas sind allogam.

- Die Bohne trägt nierenförmige, weiße Hülsenfrüchte. Für den Verzehr wird diese große Hülsenfrucht im Ofen gegart oder zusammen mit anderen pflanzlichen Erzeugnissen (Öl, Zwiebeln, Tomaten, Sellerie, Möhren) gekocht, die den „mediterranen Charakter“ des Gerichts vervollständigen.
- Die *Fasolia Gigantes* — Elefantens Kastoria haben einen hohen Nährwert und sind eine ausgezeichnete Quelle für Eiweiß, Stärke, Eisen usw. bei gleichzeitig niedrigem Fettgehalt.

Die *Fasolia Gigantes* — Elefantens müssen den Qualitätsnormen gemäß den Artikeln 2, 3 und 5 des gemeinsamen Beschlusses Nr. 37227/25-9-87 des Landwirtschafts- und des Handelsministers (Staatsanzeiger 541/B/9.10.87) genügen.

Demzufolge müssen vorverpackte Erzeugnisse mindestens den folgenden Bestimmungen entsprechen:

1. Die Bohnenkerne müssen unversehrt, reif und von natürlicher Farbe sein; sie dürfen nicht verkümmert sein, keine durch Insektenfraß verursachten Löcher haben, nicht von Insekten oder gefährlichen Krankheiten befallen sein und keine Beschädigungen oder Temperatursteigerungen aufweisen.
2. Sie müssen durch Sieben oder Handauslese gereinigt werden.
3. Gemäß Artikel 3 des genannten Beschlusses dürfen keine Bohnenkerne anderer Kaliber enthalten sein.
4. Sie müssen praktisch frei von Fremdstoffen sein.
5. Sie müssen die sortenspezifischen makroskopischen und organoleptischen Merkmale aufweisen und den im Lebensmittelkodex niedergelegten, allgemeinen Anforderungen an eine hygienische Lagerung und Handhabung genügen.
6. Der Feuchtigkeitsgehalt darf höchstens 14 % betragen.

Kalibrierung der Bohnenkerne (Artikel 3)

Die Bohnen werden nach Form, Gewicht je 1 000 Kerne oder dem Prozentsatz sortiert, der durch ein Sieb mit einer je nach Art und Kaliber unterschiedlichen Maschenweite fällt. Dabei gilt:

- a) *Fasolia Elefantens* (Elefantensbohnen): 1 000 Bohnenkerne wiegen mindestens 1 800 g bzw. 90 % fallen nicht durch ein Sieb mit runden Löchern mit einem Durchmesser von 13 mm;
- b) *Fasolia Gigantes* (Gigantbohnen): 1 000 Bohnenkerne wiegen zwischen 1 200 und 1 800 g bzw. 90 % fallen nicht durch ein Sieb mit runden Löchern mit einem Durchmesser von 12 mm.

Verpackung und Aufmachung (Artikel 5)

Für vorverpackte Bohnen gelten folgende Toleranzschwellen:

- a) zerbrochene Bohnenkerne, deren Größe weniger als die Hälfte der Vorgabe für ganze Bohnenkerne beträgt: bis 2 %;
- b) verkümmerte und verfärbte Bohnenkerne: bis 0,5 %;
- c) Fremdstoffe bis 0,05 %, davon Verschmutzungen durch Erde: 0,02 %.

4.3. Geografisches Gebiet:

Im Verwaltungsbezirk Kastoria werden Bohnen am Fluss Aliakmon und an dessen Nebenläufen sowie auf flurbereinigtem Land auf Flächen angebaut, die über Bewässerungskanäle mit den für den Bohnenanbau erforderlichen beträchtlichen Wassermengen versorgt werden. Die Bohnenerzeugung im Umland des Orestiada-Sees (Kastoria) ist weniger bedeutend.

Das Anbauggebiet der „*Fasolia Gigantes* — Elefantens Kastoria“ von derzeit rund 900 ha liegt auf einer Höhe zwischen 640 und 900 m. Bei den Böden handelt es sich um leichte, zumeist schwach saure Schwemmböden mit guter Drainage.

Bedingt durch die Höhenlage und die Nähe der großen Wasserflächen des Orestiada-Sees (Kastoria) und des Aliakmon sind die Sommer im Anbauggebiet trotz des Kontinentalklimas kühl. Nicht nur der Sommer, auch das Frühjahr wird durch die Wasserflächen günstig beeinflusst und ist milde. Schließlich wird der hohe Wasserbedarf der Bohnenpflanzen hinreichend durch eine Jahresniederschlagsmenge von durchschnittlich 600 mm gedeckt.

Das besondere, „typische“ Klima des Anbaugebiets ist jedoch in erster Linie auf ein einzigartiges Phänomen zurückzuführen: Bei dem gesamten Anbaugebiet handelt es sich nämlich um eine Hochebene, die von den Bergzügen des Vitsi- und des Grammos-Gebirges geschützt wird. Selbst der Wind weht in diesem Becken, wenn überhaupt, nur schwach.

Das Anbaugebiet umfasst die folgenden Gemeindebezirke:

1. den gesamten Gemeindebezirk Ionos Dragumis,
2. den gesamten Gemeindebezirk Makedna,
3. den gesamten Gemeindebezirk Agii Anargyri,
4. den gesamten Gemeindebezirk Korestia,
5. den gesamten Gemeindebezirk Kastoria,

6. den gesamten Gemeindebezirk Vitsi,
7. den gesamten Gemeindebezirk Aliakmonas,
8. Den gesamten Gemeindebezirk Agia Triada,
9. ein Teil des Gemeindebezirks Orestida
(einstiger Gemeindebezirk Argos Orestikos und einstige Gemeinden Ammudara, Asproklisia, Dialekto, Kastanofyto, Lakkomata, Melanthi und Spilea),
10. ein Teil des Gemeindebezirks Nestorio (einstige Gemeinde Ptelea),
11. ein Teil der Gemeinde Kastraki (einstige Gemeinde Dendrochori).

Die Anbaugelände der *Fasolia Gigantes* — *Elefantos Kastorias* grenzen jeweils aneinander.

4.4. Ursprungsnachweis:

Ursprünglich stammen Bohnen aus Südamerika und aus Mittelamerika. Radiokarbonuntersuchungen zufolge wurde die Feuer- oder Prunkbohne (*Phaseolus Coccineus* oder *Multiflorus*) bereits 2000 v. Chr. in Mexiko angebaut. Vermutlich wurde sie Mitte des 16. Jahrhunderts nach Europa eingeführt, wobei sie zuerst nach England und Spanien und Ende desselben Jahrhunderts auch nach Griechenland gelangte. Anfangs wurden Bohnen in den städtischen Zentren im Tiefland angebaut, aufgrund ihrer besonderen Anbaueigenschaften verbreiteten sie sich jedoch rasch bis in die abgelegenen Gebiete. Eines dieser Gebiete ist der Verwaltungsbezirk Kastoria, wo die Bohne ideale Bedingungen vorfand. Idealer Boden, ideales Klima und ausgefeilte Anbautechniken trugen zusammen dazu bei, dass mehrere Arten mit einem Enderzeugnis hervorgebracht wurden, das die Märkte erobert hat. Wegen der Vorliebe der Griechen für Bohnen und wegen des breiten Raums, den dieses Gericht in ihrem Speiseplan einnimmt, wurden Bohnen auch als griechisches Nationalgericht bezeichnet.

Die Daten zur Anbaufläche und zur Erzeugung in dem abgegrenzten Gebiet wurden im Rahmen folgender Regelungen erfasst, die die Richtigkeit der Angaben gewährleisten:

- a) die Ausgleichsregelung;
- b) das integrierte Kontrollsystem für landwirtschaftliche Betriebe;
- c) das Fernüberwachungsprogramm.

Dabei handelt es sich um Regelungen der Europäischen Gemeinschaft, die vom griechischen Landwirtschaftsministerium durchgeführt werden.

Die Kontrolle und Zertifizierung des Erzeugnisses übernehmen die hierfür zuständigen staatlichen Stellen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften für Erzeugnisse mit geschützten Bezeichnungen und geografischen Angaben.

Bei den eingehenden Kontrollen des Erzeugnisses nehmen diese staatlichen Stellen u. a. auch chemische Analysen vor. Außerdem kontrollieren sie die Kennzeichnung, und bestätigen die Richtigkeit der nach den einzelstaatlichen und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Angaben (Chargennummerierung, mögliche Verwendung des gemeinschaftlichen Bildzeichens usw.).

In Griechenland sind die *Fasolia Gigantes* — *Elefantos Kastorias* die einzige Sorte Hülsenfrüchte mit einem Gewicht von 1 200 g oder mehr je 1 000 Kerne.

4.5. Herstellungsverfahren:

4.5.1. Ernte

Die Hülsen werden ab September von Hand geerntet, wobei die Erntezeit bis zu drei Monate dauern kann. An einer Pflanze wird bis zu dreimal geerntet, da die Hülsen allmählich von der Pflanzenbasis bis zur Spitze reifen. Die Hülsen werden auf dem Boden ausgebreitet, um in der Sonne auf natürliche Weise so weit zu trocknen, dass sich die Kerne leicht durch Schlagen mit Gerten auslösen lassen.

4.5.2. Aufbewahrung

Die ausgelösten Kerne werden erforderlichenfalls weiter in der Sonne getrocknet, bis ein Feuchtigkeitsgehalt von rund 12 % erreicht ist. Danach werden sie von Hand ausgelesen, d. h. Fremdkörper, zerbrochene oder beschädigte Kerne und Kerne anderer Sorten werden entfernt. Anschließend werden die Bohnkerne in Säcke abgefüllt und können sodann aufgrund ihrer Haltbarkeit unter hygienisch einwandfreien Bedingungen in sauberen Räumen gelagert werden.

4.5.3. Sortieren, Verpacken und Vermarkten

In der neuen Sortier- und Verpackungsanlage des Unternehmens Agrotikis Kastorias werden die Bohnenkerne mit modernsten Maschinen und Techniken, die die hervorragende Qualität des Erzeugnisses gewährleisten, sortiert, abgefüllt und verpackt.

Die Kerne werden maschinell abgewogen, in Polypropylentüten mit einem Inhalt von 0,5 und 1 kg abgefüllt und in Kartons mit einem Inhalt von 10-20 kg verpackt.

Der gesamte Vorgang wird elektronisch überwacht.

Beim Sortieren werden die Erzeugnisse nach der Sortenüberprüfung und einer sanften Reinigung und Desinfektion (physikalische Absonderung/ECOGEN-Verfahren) maschinell in die drei auf dem Eintragungsantrag angegebenen Größenklassen getrennt.

Der Erzeugnis wird direkt an Lebensmittelgeschäfte geliefert.

Hauptziel ist es, den Handel mit diesem Erzeugnis zu überwachen, den Verbraucher zu schützen und ausländische Märkte zu erschließen. Dies ist nur möglich, wenn die geschützte geografische Angabe anerkannt wird.

4.6. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Boden und Klima des Anbaugebiets sind entscheidend für die Erzeugung der köstlichen Fasolia Gigantes — Elefantens aus Kastoria. Die schwach saueren Böden mit mittlerer Körnung und einer ausgezeichneten Drainage sowie das Mittelmeer-Kontinentalklima des Gebiets sind die wichtigsten Faktoren für die Erzeugung dieser Bohnen. Ihr Anbau ist seit über 300 Jahren ein Teil des Lebens der Einwohner dieses Gebiets.

Die traditionellen Anbautechniken wurden von Generation zu Generation weitergegeben. Die Erzeugung eines so hervorragenden Produkts ist nicht einfach nur eine Sache der Technik, sondern beruht auf der langjährigen Erfahrung, aus der die Erzeuger schöpfen, indem sie mit „Augenmaß“ und ihren eigenen Händen arbeiten.

In diesem Gebiet ist der Bohnenanbau Teil der Wirtschaft, und seine Bedeutung spiegelt sich in der Tradition, in Gebräuchen und Festen wider.

- Jährliches Bohnenfest in Lakkomata.
- Bei den Festlichkeiten am Todestag des makedonischen Freiheitskämpfers Pavlos Melas wird Gästen in dem Ort, der seinen Namen trägt, ein Bohnengericht serviert.
- Zur Erntezeit finden an mehreren Ort Bohnenfeste statt, die mit lokalen Kultur- und Folkloreveranstaltungen einhergehen.

Diese Veranstaltungen machen die historischen und sozialen Bande der Einwohner zu diesem Erzeugnis deutlich.

4.7. Kontrolleinrichtung

Name: Νομαρχιακή Αυτοδιοίκηση Καστοριάς
Δ/νση Γεωργίας 521 00 — ΚΑΣΤΟΡΙΑ
Διοικητήριο
(Landwirtschaftsamt Bezirksverwaltung Kastoria)

Anschrift: 521 00 — ΚΑΣΤΟΡΙΑ
Διοικητήριο
(52100 Kastoria)

4.8. Etikettierung

Die Verpackungen müssen die Aufschrift „Φασολία Γιγάντες — Ελεφαντες Καστορίας ΠΓΕ“ (Fasolia Gigantes-Elefantes Kastorias PGE — geschützte geografische Angabe Riesen- bzw. Elefantenbohnen aus Kastorias) sowie die nach Artikel 4 Absatz 7 des Ministerialbeschlusses 81/93 erforderlichen Angaben tragen.

4.9. Einzelstaatliche Anforderungen

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Ministerialbeschlusses 81/93 über die Verfahren zur Herstellung von Erzeugnissen mit g. U. oder g. A.

EG-Aktenzeichen: G/EL/00123/2000.04.05

Eingang des vollständigen Antrags bei der EG: 14. Dezember 2000

VERORDNUNG (EG) Nr. 1429/2003 DER KOMMISSION

vom 11. August 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2090/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates hinsichtlich der Warenkontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die eine Erstattung gewährt wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates vom 12. Februar 1990 über die Kontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 163/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2090/2002 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003 ⁽⁴⁾, wird eine Substitutionskontrolle vorgenommen, wenn die Ausfuhranmeldung bei einer anderen Ausfuhrzollstelle als der Ausgangszollstelle oder der Bestimmungsstelle des Kontroll-exemplars T5 angenommen wurde.
- (2) Um eine einheitliche Verfahrensweise der Ausgangszollstellen bzw. der Bestimmungsstellen des Kontroll-exemplars T5 zu gewährleisten und um Zweifel an der eine Voraussetzung für die Erstattungsgewährung bildenden Nämlichkeit der betreffenden Waren auszuschließen, muss eine besondere Substitutionskontrolle für den Fall vorgesehen werden, dass den Feststellungen dieser Zollstellen zufolge die beim Abgang angebrachten Zollverschlüsse ohne Zollaufsicht entfernt wurden oder aufgebrochen sind oder aber keine Befreiung von der Verschlusspflicht erteilt worden ist. Da in diesen Fällen ein ausgeprägter Substitutionsverdacht besteht, bedarf es bei den besonderen Substitutionskontrollen erhöhter Aufmerksamkeit, so dass diese gegebenenfalls die Durchführung einer Warenkontrolle umfassen können.
- (3) Damit bei allen zur Ausfuhr bestimmten Waren eine hinreichende Anzahl von Substitutionskontrollen gewährleistet ist, ist vorzusehen, dass die besonderen Substitutionskontrollen, die dann vorgenommen werden, wenn die Zollverschlüsse ohne Zollaufsicht entfernt wurden oder aufgebrochen sind oder aber keine Befreiung von der Verschlusspflicht erteilt worden ist, für die Berechnung der zu erreichenden Mindestzahl an Substitutionskontrollen nur in begrenztem Umfang berücksichtigt werden.
- (4) Um die Durchführung der Substitutionskontrollen besser verfolgen zu können, ist vorzusehen, dass zum einen die Angaben über die Zahl der besonderen Substitutionskontrollen in den Fällen, in denen die Zollverschlüsse ohne Zollaufsicht entfernt wurden oder aufgebrochen sind oder aber keine Befreiung von der Verschlusspflicht erteilt worden ist, von den betreffenden Zollstellen jederzeit verfügbar zu halten sind und dass zum anderen über

alle Substitutionskontrollen ein Bericht zu erstellen ist, aus dem die Art der vorgenommenen Kontrollen hervorgeht.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2090/2002 ist entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2090/2002 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat die Ausfuhrzollstelle das Transportmittel oder das Packstück nicht verschlossen, so ist die Substitutionskontrolle unbeschadet von Absatz 2a sowie von Kontrollmaßnahmen aufgrund anderer Bestimmungen unter Anwendung — soweit wie möglich — einer Risikoanalyse durchzuführen.“

2. Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Stellt die Ausgangszollstelle oder die Bestimmungsstelle des Kontroll-exemplars T5 fest, dass die beim Abgang angebrachten Zollverschlüsse ohne Zollaufsicht entfernt wurden oder aufgebrochen sind oder aber keine Befreiung von der Verschlusspflicht gemäß Artikel 357 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 erteilt worden ist, so muss eine besondere Substitutionskontrolle vorgenommen werden.“

Die Anzahl der gemäß dem vorangehenden Unterabsatz vorgenommenen besonderen Substitutionskontrollen für die Berechnung der Anzahl der gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 durchzuführenden Substitutionskontrollen zu 50 % berücksichtigt.“

3. Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Substitutionskontrolle gemäß Absatz 2 ist eine Sichtkontrolle, mit der überprüft wird, ob die Ware mit dem Papier übereinstimmt, das sie von der Ausfuhrzollstelle zur Ausgangszollstelle oder zur Bestimmungsstelle des Kontroll-exemplars T5 begleitet hat.“

4. Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Im Fall der besonderen Substitutionskontrolle gemäß Absatz 2a entscheidet die Ausgangszollstelle oder die Bestimmungsstelle des Kontroll-exemplars T5 anhand einer Risikoanalyse darüber, ob die Kontrolle sich auf eine Sichtkontrolle im Sinne von Absatz 4 beschränkt oder eine Warenkontrolle im Sinne von Artikel 5 Absätze 1 und 4 umfasst.“

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 29.1.1994, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 322 vom 27.11.2002, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 3.

5. Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede Ausgangszollstelle oder Bestimmungsstelle des Kontrollexemplars T5 trifft die Maßnahmen, die es erlauben, zu jedem Zeitpunkt

- a) die Zahl der Ausfuhranmeldungen, die für die Substitutionskontrollen gemäß Absatz 2 in Anrechnung gebracht werden,
- b) die Zahl der durchgeführten Substitutionskontrollen gemäß Absatz 2,
- c) die Zahl der durchgeführten besonderen Substitutionskontrollen gemäß Absatz 2a

festzustellen.“

6. Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) Über jede Substitutionskontrolle gemäß Absatz 2 und jede besondere Substitutionskontrolle gemäß Absatz 2a ist von dem zuständigen Beamten, der die Kontrolle vorge-

nommen hat, ein Bericht zu erstellen. Der Bericht muss es ermöglichen, die Art der durchgeführten Kontrollen nachzuvollziehen, und hat das Kontrolldatum und den Namen des Beamten zu tragen.

Der Bericht wird bei der Ausgangszollstelle oder der Bestimmungsstelle des Kontrollexemplars T5 während drei Jahren nach dem Ausfuhrjahr so aufbewahrt, dass er leicht eingesehen werden kann.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004 für die ab diesem Zeitpunkt angenommenen Ausfuhranmeldungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1430/2003 DER KOMMISSION**vom 11. August 2003****zur Revision des Höchstbetrags der B-Quoten-Abgabe für Zucker und zur Änderung des Mindestpreises für B-Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 2003/04**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 8 zweiter und dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 15 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 werden die Verluste im Zusammenhang mit den Ausfuhrverpflichtungen für Überschüsse an Gemeinschaftszucker bis zu einer bestimmten Höhe durch die Produktionsabgaben auf A- und B-Zucker, A- und B-Isoglucose und A- und B-Inulinsirup gedeckt.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 wird der Höchstsatz der B-Abgabe in dem zur Deckung des Gesamtverlustes erforderlichen Umfang revidiert, ohne jedoch 37,5 v. H. zu überschreiten, wenn der voraussichtliche Gesamtverlust des laufenden Wirtschaftsjahres wahrscheinlich nicht durch die Einnahme gedeckt werden kann, die aus der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe erwartet wird, da diese auf 2 v. H. bzw. 30 v. H. des Interventionspreises für Weißzucker festgesetzt sind.
- (3) Gemäß den derzeit vorliegenden Angaben bleibt die Einnahme vor der Revision aus den im Wirtschaftsjahr 2003/04 zu erhebenden Abgaben wahrscheinlich unter dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des exportfähigen Überschusses mit dem durchschnittlichen Verlust

ergibt. Daher muss der Höchstbetrag der B-Abgabe für das genannte Wirtschaftsjahr auf 37,5 v. H. des Interventionspreises für Weißzucker erhöht werden.

- (4) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 wird der Mindestpreis für B-Zuckerrüben auf 32,42 EUR/t festgesetzt vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 15 Absatz 5, der bei Revision des Höchstsatzes der B-Abgabe eine entsprechende Änderung des Preises für B-Zuckerrüben vorsieht.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2003/04 wird der in Artikel 15 Absatz 4 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannte Höchstbetrag der B-Quoten-Abgabe für Zucker auf 37,5 v. H. des Interventionspreises für Weißzucker erhöht.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 2003/04 wird der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannte Mindestpreis für B-Zuckerrüben gemäß Artikel 15 Absatz 5 derselben Verordnung geändert und auf 28,84 EUR/t festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1431/2003 DER KOMMISSION

vom 11. August 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 hinsichtlich der Bedingungen für die Zahlung von Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse des Getreidesektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2003⁽⁴⁾, entsteht der Erstattungsanspruch bei der Einfuhr in ein bestimmtes Drittland, wenn für das betreffende Drittland ein differenzierter Erstattungssatz gilt. In den Artikeln 14 bis 16 der Verordnung sind die Bedingungen für die Zahlung der Erstattung im Fall einer differenzierten Erstattung festgelegt und insbesondere die Dokumente, die als Ankunftsnachweis für die Waren vorzulegen sind.
- (2) Im Fall einer differenzierten Ausfuhrerstattung wird gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 ein Teil der Erstattung, der unter Zugrundelegung des niedrigsten Erstattungssatzes berechnet wird, auf Antrag des Ausführers gezahlt, sobald nachgewiesen ist, dass das Erzeugnis das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat.
- (3) Artikel 13a der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁶⁾, sieht Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 aufgrund der Handelsabkommen mit Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien, Slowenien und der Slowakei vor, die die Abschaffung der Erstattungen für diese Bestimmungen vorsehen.
- (4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 934/2003 der Kommission⁽⁷⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit

Ausnahme der zehn Länder, die der Gemeinschaft am 1. Mai 2004 beitreten werden, sowie Bulgariens und Rumäniens eröffnet, woraus sich eine Differenzierung des Erstattungssatzes je nach der Bestimmung ergibt. Darüber hinaus sind diese Bestimmungen auch von der periodischen Festsetzung der Ausfuhrerstattungen ausgenommen. Da es mit Zypern und Malta keine Handelsabkommen gibt und diese Länder somit nicht zu den Bestimmungen gemäß Artikel 13a der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 gehören, findet die in diesem Artikel vorgesehene, den Ankunftsachweis sowie die Berechnung des Vorschussbetrags betreffende Abweichung weder auf die mit der Verordnung (EG) Nr. 934/2003 eröffnete Ausschreibung noch auf die periodische Festsetzung der Ausfuhrerstattungen Anwendung.

- (5) Den verfügbaren statistischen Angaben zufolge werden keine Getreideerzeugnisse aus der Gemeinschaft nach Zypern und Malta ausgeführt. Damit nicht der Großteil der Gemeinschaftsausfuhren durch die Forderung eines Ankunftsachweises behindert wird, sind die in Artikel 13a der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 vorgesehenen Abweichungen auch auf Fälle auszuweiten, in denen für diese beiden Bestimmungen keine Erstattung festgesetzt wurde.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist daher zu ändern.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 13a der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Abweichungen gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten auch in Fällen, in denen für die Ausfuhr von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 nach Zypern und Malta keine Erstattung festgesetzt wurde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁷⁾ ABl. L 133 vom 29.5.2003, S. 42.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1432/2003 DER KOMMISSION

vom 11. August 2003

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen und der vorläufigen Anerkennung der Erzeugergruppierungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 48,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 412/97 der Kommission vom 3. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 43/2003 ⁽⁴⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 478/97 der Kommission vom 14. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der vorläufigen Anerkennung von Erzeugergruppierungen ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 243/1999 ⁽⁶⁾, geändert werden müssen.
- (2) Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit ist es angebracht, die Bestimmungen der genannten Verordnungen und die anzubringenden Änderungen in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen und durch diese zu ersetzen.
- (3) Die Verordnungen (EG) Nr. 412/97 und (EG) Nr. 478/97 sind folglich aufzuheben.
- (4) Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 sehen verschiedene Kategorien von Erzeugerorganisationen vor. Jede Erzeugerorganisation, für die ein Anerkennungsantrag vorgelegt wird, muss zu einer der vorgesehenen Kategorien von Erzeugerorganisationen gehören. Für bestimmte Erzeugerkategorien ist jedoch die Möglichkeit vorzusehen, dass eine Erzeugerorganisation für eine oder mehrere dieser Kategorien anerkannt wird.
- (5) Die Mindestanzahl von Erzeugern und die Mindestmenge an vermarktbarer Erzeugung müssen festgelegt werden. Den Mitgliedstaaten muss erlaubt werden, Mindestanforderungen festzulegen, die über diejenigen dieser Verordnung hinausgehen.
- (6) Um zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation beizutragen und zu gewährleisten, dass die Erzeugerorganisationen ihre Maßnahmen auf

dauerhafte und wirksame Art durchführen, müssen die Erzeugerorganisationen so stabil wie möglich sein. Daher ist eine Mindestdauer der Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation vorzusehen, vor allem hinsichtlich der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung eines operationellen Programms gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96. Die Mitgliedstaaten sollten die Kündigungsfristen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung festlegen können.

- (7) Es kann sein, dass eine Erzeugerorganisation nicht instande ist, alle ihre Tätigkeiten direkt auf effiziente Weise auszuführen. Die Mitgliedstaaten sollten ermächtigt werden, geeignete Regeln für diesen Fall festzulegen.
- (8) Die Haupttätigkeiten einer Erzeugerorganisation müssen die Erzeugung ihrer Mitglieder betreffen. Andere, auch kommerzielle Tätigkeiten der Erzeugerorganisation müssen jedoch innerhalb bestimmter Grenzen zulässig sein. Insbesondere ist die Zusammenarbeit zwischen Erzeugerorganisationen zu fördern, indem es gestattet wird, dass die Vermarktung von ausschließlich bei einer anderen anerkannten Erzeugerorganisation erworbenem Obst und Gemüse weder bei der Haupttätigkeit noch bei den anderen Tätigkeiten berücksichtigt wird.
- (9) Die Erzeugerorganisationen können Beteiligungen an Tochtergesellschaften haben, die dazu beitragen, die Wertschöpfung der Produktion ihrer Mitglieder zu steigern. In diesem Fall sind Regeln für die Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung festzulegen.
- (10) Unter Berücksichtigung der Art der Erzeugnisse, ihrer Erzeugung und ihrer Vermarktung können die Betriebe der Mitglieder der Erzeugerorganisationen in anderen Mitgliedstaaten liegen als demjenigen, in dem die Erzeugerorganisation ihren Sitz hat.
- (11) Um die Konzentration des Angebots in der Gemeinschaft zu fördern, sind die Aufgaben der Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und die Mindestkriterien für ihre Anerkennung festzulegen und Regeln für Länder übergreifende Vereinigungen vorzusehen.
- (12) Zur Erleichterung der Konzentration des Angebots sind der Zusammenschluss bestehender Erzeugerorganisationen zu neuen Organisationen zu fördern und Regeln für die operationellen Programme dieser aus einem Zusammenschluss hervorgegangenen Organisationen festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 62 vom 4.3.1997, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 75 vom 15.3.1997, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. L 27 vom 2.2.1999, S. 8.

- (13) Unter Beachtung des Grundsatzes, wonach eine Erzeugerorganisation auf Betreiben der Erzeuger gegründet und von diesen kontrolliert wird, sollten die Mitgliedstaaten festlegen können, unter welchen Bedingungen andere natürliche oder juristische Personen als Mitglieder einer Erzeugerorganisation zugelassen werden können.
- (14) Um zu gewährleisten, dass die Erzeugerorganisationen wirklich eine Mindestanzahl Erzeuger vertreten, erscheint es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass eine Minderheit der Mitglieder, die gegebenenfalls den größten Teil der Erzeugungsmenge der betreffenden Organisation aufbringen, Machtmissbrauch bei Verwaltung und Betrieb der Organisation ausübt.
- (15) Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 kann neuen oder im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 nicht anerkannten Erzeugergruppierungen eine Übergangszeit mit vorläufiger Anerkennung eingeräumt werden, um die in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 festgelegten Voraussetzungen für die endgültige Anerkennung zu erfüllen. Um der je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Erzeugungs- und Vermarktungssituation Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten die Voraussetzungen festlegen, unter denen Erzeugergruppierungen, die einen Anerkennungsplan unterbreiten, die vorläufige Anerkennung erhalten können.
- (16) Zwecks Schaffung beständiger Erzeugerorganisationen, die in der Lage sind, dauerhaft zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation beizutragen, sollte eine vorläufige Anerkennung nur solchen Erzeugergruppierungen gewährt werden, die nachweislich über das Potenzial verfügen, um innerhalb einer bestimmten Frist sämtlichen Bedingungen des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 nachzukommen.
- (17) Damit die Erzeugergruppierungen einen Anerkennungsplan gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 unterbreiten können, sind die Auskünfte zu bestimmen, die die Erzeugergruppierungen in dem Plan zu liefern haben.
- (18) Um den Erzeugergruppierungen zu ermöglichen, die Bedingungen für die endgültige Anerkennung besser zu erreichen, ist es notwendig, Änderungen an dem Anerkennungsplan zuzulassen. Zu dem gleichen Zweck ist vorzusehen, dass der Mitgliedstaat von der Erzeugergruppierung Korrekturen verlangen kann, die die ordnungsgemäße Durchführung des Plans gewährleisten.
- (19) Da eine Erzeugergruppierung die Bedingungen, die in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 festgelegt sind, gegebenenfalls vor Abschluss des Anerkennungsplans erfüllt, sollte der Erzeugergruppierung durch entsprechende Bestimmungen die Möglichkeit geboten werden, einen Antrag auf endgültige Anerkennung im Rahmen der genannten Verordnung zu stellen. Aus Gründen der Kohärenz muss die Gewährung einer solchen endgültigen Anerkennung an die Erzeugergruppierung die Beendigung ihres Anerkennungsplans bedeuten.
- (20) Um den vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen Gelegenheit zu geben, sofort ab Gewährung der endgültigen Anerkennung ein operationelles Programm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 der Kommission vom 11. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Betriebsfonds, der operationellen Programme und der finanziellen Beihilfe⁽¹⁾ durchzuführen, ist vorzusehen, dass diese Gruppierungen bei der Beantragung der endgültigen Anerkennung den Entwurf eines operationellen Programms vorlegen können.
- (21) Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation haben die Mitgliedstaaten die Kommission regelmäßig über den Stand bei der Gewährung der vorläufigen Anerkennungen zu unterrichten.
- (22) Um ihre Wirksamkeit zu verstärken, sind die Kontroll- und Sanktionsregelung sowie die Folgen einer Entscheidung über den Entzug der Anerkennung oder über die Nichtanerkennung einer Erzeugerorganisation zu präzisieren.
- (23) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 412/97 hinsichtlich der Mindestanzahl der Erzeuger und der Mindestmenge der vermarkteten Erzeugung sollten noch bis zum 31. Dezember 2003 gelten, um den Mitgliedstaaten eine angemessene Frist zur Festlegung neuer Bestimmungen zu lassen.
- (24) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung enthält die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und die vorläufige Anerkennung von Erzeugergruppierungen gemäß den Artikeln 11 bzw. 14 der genannten Verordnung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Erzeuger“: jede natürliche oder juristische Person, die Mitglied einer Erzeugerorganisation ist und dieser ihre Erzeugung zur Vermarktung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 übergibt;

⁽¹⁾ Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.

- b) „Wert der vermarkteten Erzeugung“: Wert der vermarkteten Erzeugung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1433/2003;
- c) „Wert der vermarkteten Erzeugung“: Wert der vermarkteten Erzeugung;
- d) „Erzeugergruppierung“: jede Organisation, die einen Antrag auf Anerkennung eingereicht hat und die vorläufige Anerkennung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 erhält;
- e) „Tochtergesellschaft“: Unternehmen, an dem eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder ihre Vereinigungen beteiligt sind und die dazu beitragen, die Wertschöpfung der Produktion ihrer Mitglieder zu steigern;
- f) „Vereinigung von Erzeugerorganisationen“: Vereinigungen gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96;
- g) „Länder übergreifende Erzeugerorganisation“: jede Organisation, bei der sich mindestens ein Erzeugungsbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat als dem befindet, in dem die Erzeugerorganisation ihren Sitz hat;
- h) „Länder übergreifende Vereinigung von Erzeugerorganisationen“: jede Vereinigung von Erzeugerorganisationen, bei der mindestens eine der zusammengeschlossenen Erzeugerorganisationen ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem hat, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat.

KAPITEL II

ERZEUGERORGANISATIONEN

Artikel 3

Kategorien von Erzeugerorganisationen

(1) Die Erzeugerorganisationen können auf Antrag für eine oder mehrere der Erzeugniskategorien gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffern ii) bis vii) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 anerkannt werden.

Bei der Erzeugniskategorie gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ist nur die einfache Anerkennung für diese Kategorie möglich.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Verfahren für die einfache oder mehrfache Anerkennung der Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 fest.

Artikel 4

Mindestgröße der Erzeugerorganisationen

(1) Die Mindestanzahl der Erzeuger gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 wird auf fünf Erzeuger je Kategorie festgesetzt.

Die Mindestmenge der vermarkteten Erzeugung gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 wird auf 100 000 EUR festgesetzt.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Mindestanzahl der Erzeuger und die Mindestmenge der vermarkteten Erzeugung höher als in Absatz 1 festsetzen.

Sie unterrichten die Kommission darüber.

(3) Besteht eine Erzeugerorganisation ganz oder teilweise aus Mitgliedern, bei denen es sich um juristische Personen handelt, die sich ausschließlich aus Erzeugern zusammensetzen, wird die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Mindestanzahl unter Zugrundelegung der Anzahl der den juristischen Personen jeweils angeschlossenen Erzeuger berechnet.

Artikel 5

Mindestdauer der Mitgliedschaft

(1) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft eines Erzeugers darf ein Jahr nicht unterschreiten. Im Fall der Vorlage eines operationellen Programms gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 darf jedoch kein Mitglied während der Laufzeit des Programms von seinen Verpflichtungen aus dem Programm zurücktreten, es sei denn, die Erzeugerorganisation erteilt ihm eine diesbezügliche Genehmigung.

Die Mitgliedstaaten können für die Mindestdauer der Mitgliedschaft gemäß Unterabsatz 1 einen längeren Zeitraum festlegen.

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist der Erzeugerorganisation schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedstaaten legen Kündigungsfristen von höchstens sechs Monaten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung fest.

Artikel 6

Struktur und Tätigkeit der Erzeugerorganisationen

(1) Die Erzeugerorganisationen müssen dem Mitgliedstaat gegenüber nachweisen, dass sie über das Personal, die Infrastruktur und die Ausrüstung verfügen, die zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 und zur Ausübung ihrer wesentlichen Aufgaben erforderlich sind. Diese umfassen insbesondere

- die Kenntnis über die Erzeugung ihrer Mitglieder,
- das Sortieren, Lagern und Verpacken der Erzeugung ihrer Mitglieder,
- die kaufmännische und haushaltstechnische Abwicklung,
- die zentrale Buchführung und das Rechnungswesen.

(2) Die Mitgliedstaaten legen fest, unter welchen Bedingungen eine Erzeugerorganisation die Ausführung der Aufgaben gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 an Dritte übertragen kann.

Artikel 7

Haupttätigkeit der Erzeugerorganisationen

(1) Die Haupttätigkeit einer Erzeugerorganisation betrifft die Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder, für die sie anerkannt wurde.

(2) Der Wert der vermarkteten Erzeugung einer Erzeugerorganisation ist nicht geringer als der im Rahmen ihrer anderen Tätigkeiten erwirtschaftete Wert.

Als „andere Tätigkeiten“ ist der Verkauf der Erzeugnisse anzusehen, die unter die Kategorie(n) fallen, für die die Anerkennung erteilt wurde und die nicht von ihren Mitgliedern stammen.

(3) Folgende Tätigkeiten werden weder bei der Berechnung der Haupttätigkeit noch bei der Berechnung der anderen Tätigkeiten berücksichtigt:

- a) der Verkauf von Obst und Gemüse anderer Kategorien als der/denen, für die die Anerkennung erteilt wurde;
- b) der Verkauf von direkt bei einer anderen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 anerkannten Erzeugerorganisation erworbenem Obst und Gemüse der Kategorie, für die die Anerkennung erteilt wurde, oder anderer Kategorien;
- c) die Tätigkeiten, die andere landwirtschaftliche Erzeugnisse und ihre Aufbereitung einschließlich Verarbeitung betreffen;
- d) Dienstleistungen;
- e) die nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten der Erzeugerorganisation.

Artikel 8

Tochtergesellschaften der Erzeugerorganisationen

Der Wert der vermarkteten Erzeugung kann ab Tochtergesellschaft berechnet werden, sofern die Erzeugerorganisation(en) oder ihre Vereinigungen mindestens 90 % des Kapitals der Tochtergesellschaft halten.

Artikel 9

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

(1) Die Mitgliedstaaten legen die Verfahren und Kriterien für die Anerkennung der Vereinigungen von Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 fest. Diese Vereinigungen werden auf Betreiben der gemäß dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen gegründet und von diesen kontrolliert.

(2) Die Mitgliedstaaten legen fest, unter welchen Bedingungen die Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 beschriebenen und in Artikel 6 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung präzisierten Aufgaben ihrer Mitglieder ganz oder teilweise ausüben können. Sie treffen über die in der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 vorgesehenen Maßnahmen hinaus alle erforderlichen

Vorkehrungen, um jeden Machtmissbrauch und jede Vereinbarung, die den Wettbewerb beeinträchtigen könnte, zu verhindern.

(3) Die juristischen Personen, die Mitglieder einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen, aber keine anerkannten Erzeugerorganisationen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 sind,

- werden bei den Anerkennungskriterien nicht berücksichtigt;
- haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen, die den Betriebsfonds betreffen;
- können die von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen nicht direkt in Anspruch nehmen.

Artikel 10

Länder übergreifende Erzeugerorganisation

(1) Die Länder übergreifende Erzeugerorganisation nimmt ihren Sitz in einem Mitgliedstaat, in dem sie über bedeutende Erzeugungseinrichtungen oder eine bedeutende Zahl von Mitgliedern verfügt und/oder einen bedeutenden Teil des Wertes der vermarkteten Erzeugung erzielt.

(2) Der Mitgliedstaat, in dem die Länder übergreifende Erzeugerorganisation ihren Sitz hat, ist zuständig für

- a) die Anerkennung der Erzeugerorganisation,
- b) die Genehmigung des operationellen Programms der Länder übergreifenden Erzeugerorganisation,
- c) die im Hinblick auf die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen und die Kontrollen und Sanktionen notwendige administrative Zusammenarbeit mit dem oder den anderen Mitgliedstaat(en), in dem oder denen sich die Mitglieder befinden.

Artikel 11

Länder übergreifende Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

(1) Die Länder übergreifende Vereinigung von Erzeugerorganisationen nimmt ihren Sitz in einem Mitgliedstaat, in dem sie über eine bedeutende Zahl von angeschlossenen Erzeugerorganisationen verfügt und/oder in dem die zusammengeschlossenen Erzeugerorganisationen einen bedeutenden Teil des Wertes der vermarkteten Erzeugung erzielen.

(2) Der Mitgliedstaat, in dem die Länder übergreifende Vereinigung von Erzeugerorganisationen ihren Sitz hat, ist zuständig für

- a) die Anerkennung der Vereinigung,
- b) gegebenenfalls die Genehmigung des operationellen Programms der Vereinigung,
- c) die im Hinblick auf die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen und die Kontrollen und Sanktionen notwendige administrative Zusammenarbeit mit dem oder den anderen Mitgliedstaat(en), in dem oder denen sich die zusammengeschlossenen Organisationen befinden.

*Artikel 12***Zusammenschlüsse von Erzeugerorganisationen**

(1) Wenn Erzeugerorganisationen, die sich zusammengeschlossen haben, zuvor getrennte operationelle Programme durchgeführt haben, führen sie diese bis zum 1. Januar des auf den Zusammenschluss folgenden Jahres parallel und voneinander getrennt weiter. Diese Organisationen stellen zwecks Zusammenlegung der operationellen Programme einen Änderungsantrag gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1433/2003.

(2) In Abweichung von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den Erzeugerorganisationen jedoch in ordnungsgemäß begründeten Fällen auf Antrag gestatten, die einzelnen operationellen Programme bis zum Ende ihrer Laufzeit parallel weiterzuführen.

*Artikel 13***Mitgliedschaft von Nichterzeugern**

(1) Die Mitgliedstaaten können festlegen, ob und unter welchen Bedingungen natürliche oder juristische Personen als Mitglieder einer Erzeugerorganisation zugelassen werden können, auch wenn sie keine Erzeuger sind.

(2) Durch die Festlegung der Bedingungen gemäß Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d) Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96

- a) die Vorschrift, wonach die Erzeugerorganisation auf Betreiben der Erzeuger gegründet worden sein muss, erfüllt ist;
 - b) die Satzung der Erzeugerorganisation Vorschriften enthält, die den zusammengeschlossenen Erzeugern die demokratische Kontrolle ihrer Organisation ermöglichen und ihnen die uneingeschränkte Kontrolle ihrer Entscheidungen garantieren.
- (3) Die natürlichen bzw. juristischen Personen gemäß Absatz 1
- a) werden bei den Anerkennungskriterien nicht berücksichtigt;
 - b) können die von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen nicht direkt in Anspruch nehmen.

Die Mitgliedstaaten können unter Beachtung der Bedingungen gemäß Absatz 2 das Stimmrecht dieser Personen bei Entscheidungen, die den Betriebsfonds betreffen, begrenzen oder ausschließen.

*Artikel 14***Demokratische Kontrolle der Erzeugerorganisationen**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um jeden Macht- oder Einflussmissbrauch bei Verwaltung und Betrieb der Erzeugerorganisation durch einen oder mehrere Erzeuger zu verhindern.

(2) Kein Mitglied einer Erzeugerorganisation kann mehr als 20 % der Stimmen haben. Die Mitgliedstaaten können diesen Prozentsatz jedoch anteilig zum Beitrag, den das betreffende Mitglied zum Wert der von der Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugung leistet, auf bis zu 49 % anheben.

KAPITEL III

ERZEUGERGRUPPIERUNGEN*Artikel 15***Vorlage des Anerkennungsplans**

(1) Neue Erzeugergruppierungen, die eine vorläufige Anerkennung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 beantragen, unterbreiten der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugergruppierung ihren Sitz hat, einen Anerkennungsplan.

(2) Die Mitgliedstaaten legen Folgendes fest:

- a) die Mindestvoraussetzungen, die die Erzeugergruppierungen erfüllen müssen, um einen Anerkennungsplan vorlegen zu können;
- b) die Vorschriften für die Ausarbeitung, den Inhalt und die Durchführung der Anerkennungspläne;
- c) die Verwaltungsverfahren für die Genehmigung, die Kontrolle und die Verwirklichung der Anerkennungspläne.

*Artikel 16***Inhalt des Anerkennungsplans**

Der Entwurf des Anerkennungsplans umfasst mindestens die folgenden Punkte:

- a) Beschreibung der Ausgangssituation, namentlich in Bezug auf die Anzahl der angeschlossenen Erzeuger zusammen mit einem vollständigen Mitgliederverzeichnis, die Erzeugung, die Vermarktung und die Infrastruktur;
- b) die voraussichtliche Laufzeit des Plans, die einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten darf;
- c) die zur Erreichung der Anerkennung zu treffenden Maßnahmen.

*Artikel 17***Genehmigung des Anerkennungsplans**

(1) Die zuständige einzelstaatliche Behörde entscheidet über den Entwurf des Anerkennungsplans, dem alle zweckdienlichen Belege beigefügt sein müssen, innerhalb von drei Monaten nach dessen Eingang.

(2) Die zuständige einzelstaatliche Behörde vergewissert sich dabei durch alle zweckdienlichen Mittel, einschließlich Kontrollen vor Ort,

- a) der Richtigkeit der Auskünfte im Anerkennungsplan;

b) der wirtschaftlichen Kohärenz und der technischen Qualität des Plans sowie der Fundiertheit der Schätzungen für die geplanten Investitionen und der Ablaufplanung ihrer Durchführung.

(3) Die zuständige einzelstaatliche Behörde kann sodann je nach Fall

- a) den Plan genehmigen und die vorläufige Anerkennung aussprechen;
- b) Änderungen an dem Plan verlangen;
- c) den Plan ablehnen.

Die Genehmigung eines Plans kann gegebenenfalls erst dann erfolgen, wenn die gemäß Buchstabe b) verlangten Änderungen in den Plan aufgenommen worden sind.

(4) Die einzelstaatliche Behörde gibt ihre Entscheidung der Erzeugergruppierung bekannt.

(5) Der Mitgliedstaat teilt der Kommission innerhalb eines Monats, nachdem der Erzeugergruppierung die Billigung ihres Anerkennungsplans bekannt gegeben worden ist, dessen Referenzangaben, das Datum der vorläufigen Anerkennung sowie die Laufzeit des Plans mit.

Artikel 18

Durchführung des Anerkennungsplans

(1) Der Anerkennungsplan wird ab dem Zeitpunkt, an dem er von der zuständigen nationalen Behörde genehmigt worden ist, in Jahrestanchen durchgeführt.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen fest, unter denen die Erzeugergruppierungen Änderungen des Plans während der Durchführung beantragen können. Diesen Änderungsanträgen sind alle zweckdienlichen Belege beizufügen.

(3) Über jede Änderung des Plans entscheidet die zuständige einzelstaatliche Behörde innerhalb von drei Monaten ab Eingang des Änderungsantrags, nachdem sie die vorgebrachte Begründung geprüft hat. Jeder Änderungsantrag, über den innerhalb der vorgenannten Frist nicht entschieden wird, gilt als abgelehnt.

(4) Spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines Durchführungsjahres des Anerkennungsplans leitet die Erzeugergruppierung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats eine Kopie ihrer Rechnungslegung für das abgelaufene Jahr zu.

Artikel 19

Verwirklichung des Anerkennungsplans

(1) Eine Erzeugergruppierung, die einen Anerkennungsplan durchführt, kann jederzeit unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen einen Antrag auf endgültige Anerkennung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 stellen.

(2) Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung kann die betreffende Gruppierung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 den Entwurf eines operationellen Programms einreichen.

KAPITEL IV

KONTROLLMASSNAHMEN UND SANKTIONEN

Artikel 20

Kontrollen

(1) Im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 führen die Mitgliedstaaten bei allen neuen Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen eine Vor-Ort-Kontrolle durch, bevor sie ihnen die Anerkennung bzw. vorläufige Anerkennung erteilen.

(2) Die Mitgliedstaaten führen jährlich bei einer signifikanten Stichprobe der Erzeugerorganisationen bzw. Erzeugergruppierungen Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob die Kriterien für die Anerkennung bzw. vorläufige Anerkennung erfüllt sind. Die Stichprobe muss mindestens 30 % der anerkannten Erzeugerorganisationen oder der vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen umfassen.

(3) Jede Organisation bzw. Gruppierung muss mindestens einmal alle fünf Jahre kontrolliert werden.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die gemäß diesem Artikel erlassenen Bestimmungen.

Artikel 21

Sanktionen

(1) Wird bei einer von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrolle gemäß Artikel 20 Absatz 2 festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation nicht erfüllt sind, so trifft die betreffende Behörde innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten eine endgültige Entscheidung und beschließt gegebenenfalls, die Anerkennung zu entziehen. Diese Entscheidung wird der betreffenden Erzeugerorganisation unverzüglich notifiziert.

(2) Eine anerkannte Erzeugerorganisation, die in gutem Glauben gehandelt hat, behält alle durch ihre Anerkennung erworbenen Rechte bis zum Entzug dieser Anerkennung und im Falle der Beihilferegelungen gemäß den Artikeln 2 und 6a der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 und Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres.

Verstößt eine Erzeugerorganisation jedoch absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit gegen ihre Verpflichtungen, so tritt die Entscheidung über den Entzug der Anerkennung zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anerkennungskriterien nicht mehr erfüllt sind.

(3) Die zuständige einzelstaatliche Behörde verlangt von der Erzeugergruppierung Korrekturen, falls sie eine Abweichung bei der Verwirklichung des Plans feststellt und diese Abweichung die Durchführung des Plans in Frage zu stellen droht.

(4) Führt der Anerkennungsplan nicht zur Anerkennung, so ziehen die Mitgliedstaaten, außer in ihnen gegenüber ordnungsgemäß begründeten Fällen, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 gezahlte Beihilfe mindestens zur Hälfte wieder ein.

Die wiedereingezogenen Beträge werden nebst Zinsen an die zuständige Zahlstelle überwiesen und von den durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Ausgaben in Abzug gebracht.

KAPITEL V

AUFHEBUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22

Vorschriften der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß den Artikeln 3, 4, 11, 13, 14, 19 und 21 dieser Verordnung nach den Bestimmungen von Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 erlassenen Vorschriften mit.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2003

Artikel 23

Aufhebung

Die Verordnungen (EG) Nr. 412/97 und (EG) Nr. 478/97 werden aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 412/97 gilt jedoch weiterhin, bis die Mitgliedstaaten die Vorschriften gemäß Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung erlassen haben, und spätestens bis 31. Dezember 2003.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1433/2003 DER KOMMISSION

vom 11. August 2003

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Betriebsfonds, der operationellen Programme und der finanziellen Beihilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 48,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Verordnung (EG) Nr. 609/2001 der Kommission vom 28. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der operationellen Programme, der Betriebsfonds und der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 411/97 ⁽³⁾ geändert werden muss. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit ist es angebracht, die genannte Verordnung aufzuheben und durch die vorliegende Verordnung zu ersetzen.
- (2) Mit Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 wurde eine finanzielle Beihilfe eingeführt, die Erzeugerorganisationen gewährt werden kann, die gemäß bestimmten Vorschriften und unter Einhaltung bestimmter Grenzen einen Betriebsfonds einrichten. Artikel 16 der genannten Verordnung enthält Vorschriften für die Durchführung der operationellen Programme. Es sind die Durchführungsbestimmungen zu diesen Regelungen festzulegen.
- (3) Um die Bündelung des Angebots zu fördern und die Durchführung bestimmter Maßnahmen im Rahmen der operationellen Programme zu erleichtern, sollte den Erzeugerorganisationen die Möglichkeit gegeben werden, die teilweise oder vollständige Durchführung von Maßnahmen im Rahmen ihres operationellen Programms einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen zu übertragen. Es sind jedoch spezifische Bestimmungen erforderlich, um Missbrauch oder Doppelfinanzierungen zu vermeiden.
- (4) Für eine einfache Handhabung der Regelung muss die vermarktete Erzeugung der Erzeugerorganisationen eindeutig definiert werden, und es ist festzulegen, welche Erzeugnisse in Betracht kommen und auf welcher Vermarktungsstufe der Wert der Erzeugung zu berechnen ist. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnisse, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst

und Gemüse ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 ⁽⁵⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1933/2001 der Kommission ⁽⁷⁾, beihilfefähig sind, ist die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 genannte Beihilfe zum Wert der vermarkteten Erzeugung hinzuzuzählen. Aus Gründen der Kohärenz sind die Obergrenzen der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft auf der Grundlage des Wertes der während eines Referenzzeitraums von zwölf Monaten vermarkteten Erzeugung zu berechnen. Um das System für die Wirtschaftsteilnehmer möglichst flexibel zu gestalten, wird den Mitgliedstaaten für die Berechnung dieses Zwölfmonatszeitraums ein gewisser Spielraum gelassen. Außerdem sollten im Falle von jährlichen Schwankungen oder bei nicht ausreichenden Daten zusätzliche Methoden für die Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung zugelassen werden. Um einem Missbrauch der Regelung vorzubeugen, sollte den Erzeugerorganisationen untersagt werden, den Referenzzeitraum während der Laufzeit eines Programms zu ändern.

- (5) Um eine ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsmittel zu gewährleisten, sind Bestimmungen für die Verwaltung der Betriebsfonds sowie für die Finanzbeiträge der Mitglieder zu diesen Fonds festzulegen. Insbesondere ist festzulegen, dass sich die von den Mitgliedern der Erzeugerorganisation zu entrichtenden Finanzbeiträge nach der vermarkteten Erzeugung bemessen, anhand deren die finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft berechnet wird. Die Mitgliedstaaten können den Erzeugerorganisationen gestatten, ihre eigenen Mittel einzusetzen und die Höhe der Beiträge zu staffeln, sofern alle Erzeuger einen Beitrag leisten und der Betriebsfonds allen zugute kommt.
- (6) Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung sind Verfahren für die Vorlage und die Genehmigung der operationellen Programme einschließlich der jeweiligen Fristen festzulegen, damit die Angaben von den zuständigen Behörden angemessen bewertet und Maßnahmen und Tätigkeiten in das Programm aufgenommen oder aus diesem ausgeschlossen werden können. Da die Programme auf jährlicher Grundlage verwaltet werden, ist vorzusehen, dass die Durchführung derjenigen Programme, die bis zu einem gegebenen Zeitpunkt nicht genehmigt worden sind, um ein Jahr aufgeschoben wird.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 90 vom 30.3.2001, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 49.

⁽⁷⁾ ABl. L 262 vom 2.10.2001, S. 6.

- (7) Es sollte ein jährliches Verfahren zur Änderung von operationellen Programmen geben, damit diese angepasst werden können, um etwaigen neuen Umständen, die zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht vorhersehbar waren, Rechnung zu tragen. Außerdem sollten die Maßnahmen und die Betriebsfondsbeträge im Lauf des Durchführungsjahres eines operationellen Programms geändert werden können. Alle solchen Änderungen sollten gewissen von den Mitgliedstaaten festzulegenden Einschränkungen und Bedingungen unterliegen, einschließlich der Verpflichtung, die Änderungen den zuständigen Behörden mitzuteilen, damit sichergestellt ist, dass die allgemeinen Ziele der genehmigten Programme erhalten bleiben.
- (8) Aus Gründen der finanziellen und rechtlichen Sicherheit sind Listen von Maßnahmen und Ausgaben zu erstellen, die im Rahmen der operationellen Programme erstattungsfähig bzw. nicht erstattungsfähig sind. Diese Verzeichnisse sollten erschöpfend sein. Im Hinblick auf Transparenz und eine einfache Handhabung der Gemeinschaftsvorschriften sollten sich die Kriterien für die Erstattungsfähigkeit bestimmter Maßnahmen gegebenenfalls an die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003⁽²⁾, anlehnen. Bestimmte Maßnahmen und Ausgaben sollten zeitlich befristet oder innerhalb bestimmter Grenzen zugelassen werden.
- (9) Um bei einzelbetrieblichen Investitionen die ungerechtfertigte Bereicherung einer privaten Partei, die während der Nutzungsdauer der Investition ihre Beziehungen zur Erzeugerorganisation abgebrochen hat, zu verhindern, sollen Bestimmungen festgelegt werden, wonach die Erzeugerorganisationen den Restwert der Investition zurückfordern können, unabhängig davon, ob das Mitglied oder die Organisation Eigentümer der Investition ist.
- (10) Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung der Gemeinschaftsmittel müssen die Erzeugerorganisationen für sich und ihre Mitglieder die schriftliche Zusage geben, dass sie keine gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Doppelfinanzierung für Maßnahmen erhalten, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung von der Gemeinschaft finanziert werden.
- (11) Um die effektive Durchführung der operationellen Programme zu gewährleisten, werden den Erzeugerorganisationen bis spätestens 15. Dezember des Jahres, das der Durchführung des Programms vorausgeht, die Entscheidungen der zuständigen Behörden über die operationellen Programme sowie der genehmigte Betrag der finanziellen Beihilfe mitgeteilt.
- (12) Um finanziellen Engpässen vorzubeugen, sollten die Erzeugerorganisationen unter Leistung einer angemessenen Sicherheit eine Vorschussregelung in Anspruch nehmen können. Um eine systematische Wiedereinziehung von Vorschüssen zu vermeiden, ist festzulegen, dass die Vorschüsse die untere Grenze der finanziellen Beihilfe nicht überschreiten dürfen. Die geleistete Sicherheit muss nach Maßgabe der Durchführung des operationellen Programms bis zu einem Betrag in Höhe von 80 % des Vorschusses schrittweise freigegeben werden können; der verbleibende Betrag ist bis zur Zahlung des Restbetrags der Beihilfe einzubehalten. Alternativ sollte es eine Regelung geben, nach der zu bestimmten Zeitpunkten im Jahr die bereits getätigten Ausgaben erstattet werden.
- (13) Um eine ordnungsgemäße Anwendung der Regelung zu gewährleisten, sind die in die Beihilfeanträge aufzunehmenden Angaben festzulegen. Um etwaigen unvorhergesehenen Umständen bei der Durchführung der operationellen Programme Rechnung zu tragen, können die Anträge auf Vorschüsse oder Zahlungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die aus Gründen, die nicht der Erzeugerorganisation anzulasten sind, nicht innerhalb der festgesetzten Fristen durchgeführt werden konnten, auf das folgende Jahr übertragen werden. Alle Anträge sind zur Überprüfung einer Verwaltungskontrolle zu unterziehen. Im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung sind Sanktionen für den Fall vorzusehen, dass die Anträge auf finanzielle Beihilfe verspätet eingereicht werden.
- (14) In Bezug auf die finanzielle Beihilfe sollte für alle Anträge die in Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 festgesetzte Obergrenze gelten.
- (15) Die Tätigkeiten der Erzeugerorganisationen und deren Wirksamkeit müssen überwacht werden. Dies kann durch periodische Berichte und eine Bewertung erfolgen.
- (16) Angesichts der weitreichenden Kompetenzen und Initiativmöglichkeiten der Erzeugerorganisationen sind strenge Kontrollverfahren sowie, für den Fall von Verstößen, abschreckend wirkende Sanktionen festzulegen. Diese Sanktionen sind nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes zu differenzieren. Der Gerechtigkeit halber sollten Bestimmungen für den Fall festgelegt werden, dass die Erzeugerorganisation in ein vom Mitgliedstaat genehmigtes operationelles Programm irrtümlich Maßnahmen aufgenommen hat, die nicht erstattungsfähig sind. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes wären die Mitgliedstaaten in diesem Fall nicht verpflichtet, Beihilfezahlungen zurückzuhalten oder bereits gezahlte Beträge wiedereinzuziehen.
- (17) Die Behörden, die für die Überprüfung der Erstattungsfähigkeit der im Rahmen der operationellen Programme vorgeschlagenen Maßnahmen sowie für die Überprüfung von deren Durchführung zuständig sind, sollten die Möglichkeit haben, ergänzende nationale Vorschriften zu erlassen, um die ordnungsgemäße Anwendung der vorliegenden Regelung zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3.

- (18) Diese Verordnung sollte auf alle ab dem Jahr 2004 durchzuführenden operationellen Programme Anwendung finden. Bereits genehmigte Programme, die 2004 noch fortgeführt werden, sollten angepasst werden, es sei denn, eine solche Anpassung erscheint aufgrund des weit fortgeschrittenen Durchführungsstands nicht angezeigt.
- (19) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Regelung zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten detaillierte Angaben zu den im Rahmen dieser Verordnung erlassenen ergänzenden Maßnahmen übermitteln. Zu statistischen, Haushalts- und Kontrollzwecken müssen der Kommission angemessene Aufzeichnungen über die Tätigkeiten der Erzeugerorganisationen sowie über die Verwendung der Betriebsfonds zur Verfügung gestellt werden.
- (20) Der Verwaltungsausschuss für frisches Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die nachstehend als „Beihilfe“ bezeichnete finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft, die Betriebsfonds und die operationellen Programme gemäß den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.
- (2) Die Erzeugerorganisationen können eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft unter den Voraussetzungen der Artikel 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 und den Voraussetzungen der vorliegenden Verordnung erhalten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) „Erzeugerorganisationen“ im Sinne dieser Verordnung sind die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 anerkannten Organisationen.
- (2) Für die Anwendung dieser Verordnung sind anerkannte „Vereinigungen von Erzeugerorganisationen“, die gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ganz oder teilweise die Verwaltung der Betriebsfonds und operationellen Programme an Stelle ihrer Mitglieder übernehmen, den Erzeugerorganisationen gleichgestellt.

KAPITEL II

WERT DER VERMARKTETEN ERZEUGUNG

Artikel 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Der „Wert der vermarkteten Erzeugung“ im Sinne dieser Verordnung berechnet sich auf der Grundlage der Erzeugung der Mitglieder einer Erzeugerorganisation gemäß den Absätzen 2 bis 6.

(2) Die Erzeugung umfasst den Beihilfebetrug gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 und Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96, den die Erzeugerorganisationen im selben Referenzzeitraum gemäß Artikel 4 erhalten haben.

(3) Die Erzeugung umfasst die Erzeugung der Mitglieder, die aus der Erzeugerorganisation ausgetreten oder ihr beigetreten sind. Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen zur Vermeidung von Doppelzählungen fest.

(4) Die Erzeugung umfasst den Wert der vom Markt genommenen Erzeugnisse im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 zum geschätzten Durchschnittspreis, zu dem diese Erzeugnisse von der Erzeugerorganisation vermarktet wurden.

(5) Die Erzeugung wird gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) Nummer 3 Unterabsätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 abgesetzt.

Die Bedingungen unter dem ersten Gedankenstrich der genannten Nummer und — bei geringfügigen Mengen an Erzeugnissen, die von den angeschlossenen Erzeugern selbst in frischem Zustand vermarktet oder an die Verarbeitungsindustrie verkauft werden — unter dem zweiten Gedankenstrich derselben Nummer finden jedoch keine Anwendung.

(6) Die Erzeugung wird auf der Stufe „ab Erzeugerorganisation“ wie folgt angerechnet:

- a) gegebenenfalls als „verpacktes oder hergerichtetes nicht verarbeitetes Erzeugnis“;
- b) ohne MwSt.;
- c) ohne interne Transportkosten in den Fällen, in denen die zentralen Sammel- und Packstellen der Erzeugerorganisation und die Vertriebszentrale der Erzeugerorganisation weit voneinander entfernt sind

Die Mitgliedstaaten legen fest, um welche Beträge der für die Erzeugnisse auf den verschiedenen Verarbeitungs-, Versand- oder Transportstufen angerechnete Wert zu verringern ist.

Artikel 4

Referenzzeitraum

(1) Die jährliche Obergrenze der finanziellen Beihilfe gemäß Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 wird jährlich auf der Grundlage des Wertes der Erzeugung berechnet, die während eines vom Mitgliedstaat zu bestimmenden Referenzzeitraums von zwölf Monaten vermarktet wurde.

(2) Dieser Referenzzeitraum entspricht:

- a) einem Zwölfmonatszeitraum, der frühestens am 1. Januar des vorletzten Jahres vor dem Durchführungsjahr des operationellen Programms beginnt und spätestens am 1. Juli dieses Durchführungsjahres endet, oder

b) dem Durchschnittswert von drei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträumen, die frühestens am 1. Januar des vierten Jahres vor dem Durchführungsjahr des operationellen Programms beginnen und spätestens am 1. Juli dieses Durchführungsjahres enden.

(3) Die Mitgliedstaaten können für verschiedene Erzeugerorganisationen unterschiedliche Referenzzeiträume festlegen, um den voneinander abweichenden Erzeugungs-, Verkaufs- und Verbuchungszeiträumen für verschiedene Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen Rechnung zu tragen.

Der geltende Referenzzeitraum sollte außer in begründeten Fällen während der Laufzeit eines operationellen Programms nicht verändert werden.

(4) Hat sich der Wert der Erzeugung aus vom Mitgliedstaat ordnungsgemäß nachgewiesenen Gründen, die außerhalb der Verantwortung der Erzeugerorganisation liegen und sich ihrer Kontrolle entziehen, verringert, so beträgt der Wert der vermarkteten Erzeugung gemäß Absatz 1 mindestens 65 % des Wertes des betreffenden Erzeugnisses im vorangegangenen Referenzzeitraum.

Die Gründe gemäß Unterabsatz 1 sind ordnungsgemäß nachzuweisen.

(5) Verfügt eine erst seit kurzer Zeit anerkannte Erzeugerorganisation für die Anwendung von Absatz 2 nicht über genügend historische Daten über die vermarktete Erzeugung, so wird der von der Erzeugerorganisation im Hinblick auf ihre Anerkennung angegebene Wert der vermarkteten Erzeugung als Wert der vermarkteten Erzeugung angesehen.

(6) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Sammlung der Angaben über den Wert der vermarkteten Erzeugung der Erzeugerorganisationen, die kein operationelles Programm vorgelegt haben.

KAPITEL III

BETRIEBSFONDS

Artikel 5

Verwaltung

(1) Die von den Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 eingerichteten Betriebsfonds sind ausschließlich bestimmt für Transaktionen im Zusammenhang mit

- a) der Durchführung des operationellen Programms;
- b) der Verwaltung des Betriebsfonds;
- c) der gemeinschaftlichen Ausgleichszahlung für Marktrücknahmen gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betriebsfonds auf eine Weise verwaltet wird, die es externen Abschlussprüfern ermöglicht, alle Ausgaben und Einnahmen jährlich zu identifizieren, zu prüfen und zu bestätigen.

(3) Die Ausgaben im Rahmen des Betriebsfonds können von einer Tochtergesellschaft der Erzeugerorganisation im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003⁽¹⁾ getätigt werden.

Artikel 6

Finanzierung der Betriebsfonds

(1) Die Finanzbeiträge der Mitglieder zu den Betriebsfonds gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden nach der Menge und/oder dem Wert der vermarkteten Erzeugung bemessen.

(2) Die Mitgliedstaaten können den Erzeugerorganisationen gestatten,

- a) ganz oder teilweise ihre eigenen Mittel einzusetzen, die aus dem Erlös des Verkaufs der Obst- und Gemüseerzeugung ihrer Mitglieder stammen, die unter die Kategorie fällt, für die die Anerkennung erteilt wurde; ausgenommen sind die Mittel, die von einer anderen öffentlichen Beihilfe herühren;
- b) individuelle Beiträge von den angeschlossenen Erzeugern in unterschiedlicher Höhe zu erheben.

Im Falle der Anwendung von Unterabsatz 1 sind folgende Bedingungen zu beachten:

- a) Alle Erzeuger müssen einen Beitrag zum Betriebsfonds leisten;
- b) alle Erzeuger haben die Möglichkeit, den Betriebsfonds zu nutzen;
- c) alle Erzeuger können sich auf demokratische Weise an den Entscheidungen über die Verwendung der Mittel der Erzeugerorganisation und die Finanzbeiträge zu den Betriebsfonds beteiligen.

Artikel 7

Mitteilung des voraussichtlichen Betrags

Die Erzeugerorganisationen teilen den Mitgliedstaaten jedes Jahr bis spätestens 15. September zusammen mit den zu genehmigenden operationellen Programmen oder Änderungsanträgen den voraussichtlichen Betrag des Betriebsfonds für das folgende Jahr mit.

Die Berechnung des voraussichtlichen Betrags des Betriebsfonds beruht auf den operationellen Programmen, den voraussichtlichen Ausgaben im Rahmen der Rücknahmen und dem Wert der vermarkteten Erzeugung.

⁽¹⁾ Siehe Seite 18 dieses Amtsblatts.

KAPITEL IV

Artikel 10

OPERATIONELLE PROGRAMME**Operationelle Teilprogramme**

Artikel 8

Inhalt der operationellen Programme

(1) Die operationellen Programme umfassen folgende Punkte:

- a) eine Beschreibung der Ausgangssituation vor allem hinsichtlich der Erzeugung, Vermarktung und Ausrüstung;
- b) die Zielvorgaben des operationellen Programms unter Berücksichtigung der Erzeugungs- und Absatzprognosen;
- c) für jedes Jahr der Programmdurchführung eine detaillierte Beschreibung der zur Erreichung der Ziele erforderlichen Aktionen, einschließlich einzelner Aktionen, und Mittel;
- d) die Laufzeit des Programms;
- e) die finanziellen Aspekte, insbesondere:
 - i) Berechnungsweise und Höhe der finanziellen Beiträge;
 - ii) die Mittelversorgung des Betriebsfonds;
 - iii) die erforderlichen Angaben zur Begründung der gestaffelten Beitragshöhen;
 - iv) für jedes Jahr der Programmdurchführung: Finanzierungsplan und Zeitplan für die Durchführung der Aktionen.

(2) Die operationellen Programme können andere als die in Absatz 1 genannten Punkte umfassen, insbesondere diejenigen, die in Anhang I aufgelistet sind.

(3) Die operationellen Programme dürfen keine Maßnahmen und Ausgaben, die in der Liste in Anhang II aufgeführt sind, oder sonstige Maßnahmen bzw. Ausgaben im Rahmen der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25 erlassenen Vorschriften umfassen.

Artikel 9

Beizufügende Unterlagen

Den operationellen Programmen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis dafür, dass ein Betriebsfonds eingerichtet wurde;
- b) die schriftliche Zusage der Erzeugerorganisation, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 und der vorliegenden Verordnung eingehalten werden;
- c) die schriftliche Zusage der Erzeugerorganisation und ihrer Mitglieder, dass sie weder mittelbar noch unmittelbar eine gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Doppelfinanzierung für die Maßnahmen und/oder Aktionen erhalten haben, die für eine Beihilfe im Rahmen der vorliegenden Verordnung in Betracht kommen.

(1) Im Fall der Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 können die Mitgliedstaaten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen ermächtigen, ein eigenes operationelles Teilprogramm vorzulegen, das aus Maßnahmen besteht, die von den diesen Vereinigungen angeschlossenen Erzeugerorganisationen festgelegt, aber nicht von diesen im Rahmen ihrer operationellen Programme durchgeführt werden.

(2) Für die operationellen Teilprogramme gelten dieselben Vorschriften wie für andere operationelle Programme; sie sind zusammen mit den operationellen Programmen der angeschlossenen Erzeugerorganisationen zu prüfen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) diese Aktionen vollständig durch Beiträge aus den Betriebsfonds der angeschlossenen Erzeugerorganisationen finanziert werden;
- b) diese Aktionen und die entsprechenden Finanzbeiträge in dem operationellen Programm jeder beteiligten Erzeugerorganisation aufgeführt sind;
- c) kein Risiko einer Doppelfinanzierung besteht.

Artikel 11

Vorlagefrist

Die operationellen Programme werden bis spätestens 15. September des Jahres, das dem Jahr ihrer Durchführung vorhergeht, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugerorganisation ihren Sitz hat, zur Genehmigung vorgelegt.

Die Mitgliedstaaten können jedoch einen späteren Zeitpunkt festsetzen.

Artikel 12

Überprüfung

Die zuständige einzelstaatliche Behörde vergewissert sich mit Hilfe aller zweckdienlichen Mittel, einschließlich Kontrollen vor Ort,

- a) von der Richtigkeit der übermittelten Angaben gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a), b) und e);
- b) von der Übereinstimmung der Programmziele mit Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96;
- c) ob die vorgeschlagenen Maßnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung von Artikel 8 Absätze 2 und 3 für eine finanzielle Beteiligung in Betracht kommen;
- d) vom wirtschaftlichen Nutzen und von der technischen Qualität der vorgeschlagenen Programme, von der Zuverlässigkeit der Schätzungen und des Finanzierungsplans sowie der Programmierung seiner Durchführung.

*Artikel 13***Entscheidung**

(1) Die zuständige einzelstaatliche Behörde trifft gegebenenfalls folgende Entscheidung:

- a) sie genehmigt die Fondsbeträge und das Programm, wenn sie die Voraussetzungen der Artikel 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 und dieses Kapitels erfüllen;
- b) sie genehmigt das Programm, sofern die Erzeugerorganisation bestimmte Änderungen akzeptiert;
- c) sie lehnt das Programm ab.

(2) Die zuständige einzelstaatliche Behörde trifft bis spätestens 15. Dezember des Jahres der Vorlage eine Entscheidung über die Programme und Betriebsfonds.

Die Mitgliedstaaten teilen den Erzeugerorganisationen diese Entscheidungen bis spätestens 15. Dezember mit.

*Artikel 14***Änderungen der operationellen Programme für die Folgejahre**

(1) Die Erzeugerorganisationen können jedes Jahr bis spätestens 15. September Änderungen der operationellen Programme beantragen, die ab dem darauf folgenden 1. Januar gelten sollen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch einen späteren Zeitpunkt für die Antragstellung festlegen.

(2) Den Änderungsanträgen sind Belege beizufügen, aus denen Gründe, Art und Auswirkungen dieser Änderungen hervorgehen.

(3) Für jeden Antrag auf Änderung des operationellen Programms trifft die zuständige Behörde bis spätestens 15. Dezember nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und in Übereinstimmung mit Artikel 12 eine Entscheidung. Jeder Änderungsantrag, über den nicht innerhalb der genannten Frist entschieden wurde, gilt als abgelehnt.

*Artikel 15***Änderungen der operationellen Programme im Laufe des Jahres**

(1) Die Mitgliedstaaten können unter von ihnen festzulegenden Bedingungen Änderungen der operationellen Programme innerhalb des Jahres gestatten.

(2) Die zuständige einzelstaatliche Behörde kann den Erzeugerorganisationen gestatten, innerhalb des Jahres

- a) ihr operationelles Programm nur teilweise durchzuführen;
- b) den Inhalt des operationellen Programms zu ändern, einschließlich der Verlängerung des Programms auf eine Gesamtdauer von bis zu fünf Jahren;
- c) den Betrag des Betriebsfonds um bis zu 20 % des ursprünglich gebilligten Betrags zu ändern, sofern die allgemeinen Ziele des operationellen Programms erhalten bleiben.

(3) Die Mitgliedstaaten legen fest, unter welchen Bedingungen innerhalb des Jahres Änderungen der operationellen Programme ohne vorherige Genehmigung der zuständigen einzelstaatlichen Behörden vorgenommen werden können.

Eine Erhöhung des Betrags des Betriebsfonds, der zur Finanzierung von Marktrücknahmen gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 genehmigt wurde, muss jedoch in jedem Fall zuvor von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

Diese Änderungen kommen für eine Finanzierung nur in Betracht, wenn die Erzeugerorganisationen sie umgehend den zuständigen Behörden melden.

*Artikel 16***Form der operationellen Programme**

(1) Die operationellen Programme werden in Jahrestanchen durchgeführt, die jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember laufen.

(2) Die Durchführung eines bis spätestens 15. Dezember genehmigten operationellen Programms beginnt an dem auf seine Genehmigung folgenden 1. Januar.

Die Durchführung der Programme, für die eine Genehmigung nach dem 15. Dezember erfolgt, wird um ein Jahr aufgeschoben.

KAPITEL V

BEIHILFE

*Artikel 17***Genehmigter Beihilfebetrag**

Nach Genehmigung der Programme legen die Mitgliedstaaten den genehmigten Betrag der finanziellen Beihilfe gemäß Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 fest.

Die Mitgliedstaaten teilen den Erzeugerorganisationen bis spätestens 15. Dezember den genehmigten Beihilfebetrag mit.

*Artikel 18***Anträge**

(1) Die Erzeugerorganisationen reichen die Anträge auf Zahlung einer finanziellen Beihilfe oder ihres Restbetrags für jedes operationelle Programm bis spätestens 31. Januar des Jahres ein, das auf das Jahr folgt, auf das sich die Anträge beziehen.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

- a) Belege über den Wert der vermarkteten Erzeugung;
- b) Belege über den Betrag der finanziellen Beteiligung der Mitglieder am Betriebsfonds;
- c) Belege über die im Rahmen des operationellen Programms getätigten Ausgaben;

- d) Belege über den Anteil des Betriebsfonds, der für die Finanzierung der Marktrücknahmen bestimmt ist;
- e) Belege über die Höhe der den Mitgliedern gewährten Ausgleichszahlungen und/oder Ergänzungsbeträge;
- f) Belege für die Einhaltung der Obergrenzen gemäß Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 23 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

(3) Der Antrag kann sich auf geplante, jedoch nicht getätigte Ausgaben beziehen, wenn nachgewiesen wird, dass

- a) die betreffenden Aktionen aus Gründen, die nicht der Erzeugerorganisation anzulasten sind, nicht bis spätestens 31. Dezember des Durchführungsjahres des operationellen Programms durchgeführt werden konnten;
- b) diese Aktionen bis spätestens 30. April des Folgejahres abgeschlossen werden können;
- c) der entsprechende Beitrag der Erzeugerorganisation im Betriebsfonds verbleibt.

Die Gewährung der Beihilfe und die Freigabe der gemäß Artikel 20 Absatz 3 geleisteten Sicherheit erfolgen nach Maßgabe des festgestellten tatsächlichen Beihilfeanspruchs und nur dann, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die in Unterabsatz 1 Buchstabe b) genannten geplanten Ausgaben bis zum 30. April des Jahres, das auf das Jahr folgt, für das die betreffenden Ausgaben geplant waren, getätigt wurden.

(4) Für Anträge, die nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt eingereicht werden, wird die Beihilfe für jeden Verzugstag um 1 % gekürzt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt eingereichte Anträge annehmen, wenn die Kontrollen gemäß Artikel 23 durchgeführt wurden und die in Artikel 19 festgelegte Zahlungsfrist eingehalten wird.

Artikel 19

Zahlung der Beihilfe

Die Mitgliedstaaten zahlen die beantragte Beihilfe spätestens am 30. Juni des Jahres, das auf das Durchführungsjahr des Programms folgt.

Die Mitgliedstaaten können diesen Termin jedoch bis auf den 15. Oktober verlegen.

Artikel 20

Vorschusszahlungen

(1) Die Erzeugerorganisationen können für den Teil der Beihilfe, der den voraussichtlichen Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms während des Dreimonatszeitraums entspricht, der in dem Monat der Vorlage des Vorschussantrags beginnt, Vorschusszahlungen beantragen.

(2) Die Anträge auf Vorschusszahlungen werden in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der in einem Jahr geleisteten Vorschusszahlungen darf 90 % des ursprünglich genehmigten Betrags der finanziellen Beihilfe für das operationelle Programm nicht überschreiten.

(3) Der Vorschuss wird nach Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des Vorschussbetrags gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission ⁽¹⁾ gezahlt.

Die Mitgliedstaaten legen Bedingungen fest, die gewährleisten sollen, dass die Finanzbeiträge zu den Betriebsfonds gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 erhoben und vorangegangene Vorschüsse tatsächlich ausgegeben wurden.

(4) Die Anträge auf Freigabe der Sicherheiten können im Laufe des Jahres mit den entsprechenden Belegen eingereicht werden.

Die Sicherheiten werden in Höhe von bis zu 80 % der Vorschüsse freigegeben.

(5) Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 ist die Verpflichtung, die im operationellen Programm aufgeführten Maßnahmen unter Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 9 Buchstaben b) und c) der vorliegenden Verordnung durchzuführen.

Bei Nichterfüllung der Hauptpflicht oder schweren Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß Artikel 9 Buchstaben b) und c) wird die Sicherheit unbeschadet weiterer Sanktionen, die gemäß Artikel 24 festzulegen sind, einbehalten.

Bei Nichterfüllung sonstiger Pflichten wird die Sicherheit nach Maßgabe der Schwere der festgestellten Unregelmäßigkeit einbehalten.

Artikel 21

Teilzahlungen

(1) Die Erzeugerorganisationen können für den Teil der Beihilfe, der den Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms während des vorangegangenen Dreimonatszeitraums entspricht, Teilzahlungsanträge stellen.

Die Anträge sind in den Monaten April, Juli und Oktober zu stellen. Den Anträgen sind die entsprechenden Belege beizufügen.

Der Gesamtbetrag der im Rahmen der Teilanträge geleisteten Zahlungen darf 90 % des ursprünglich genehmigten Betrags der finanziellen Beihilfe für das operationelle Programm oder der tatsächlichen Ausgaben — je nachdem, welcher Betrag niedriger ist — nicht überschreiten.

(2) Die Erzeugerorganisationen können für Marktrücknahmen Teilanträge auf die finanzielle Beihilfe stellen.

Die Anträge können gleichzeitig mit den in Absatz 1 genannten Anträgen eingereicht werden. Für diese Anträge gelten die Beschränkungen von Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 3 und von Artikel 23 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

⁽¹⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

KAPITEL VI

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 22

Berichte der Erzeugerorganisation

(1) Die Erzeugerorganisationen legen zusammen mit den Anträgen auf finanzielle Beihilfe Jahresberichte über die Durchführung der operationellen Programme und die für eine Finanzierung im Rahmen des Betriebsfonds in Betracht kommenden Rücknahmemaßnahmen vor.

Diese Berichte betreffen

- a) die im Laufe des Vorjahres durchgeführten operationellen Programme und Rücknahmen;
- b) die wichtigsten Änderungen der operationellen Programme;
- c) die Unterschiede zwischen den voraussichtlichen und den beantragten Beihilfebeträgen.

(2) Für das letzte Durchführungsjahr des operationellen Programms wird anstelle des in Absatz 1 genannten Jahresberichts ein Schlussbericht vorgelegt.

Die Schlussberichte umfassen eine Bewertung der operationellen Programme, die mit Unterstützung einer hierauf spezialisierten Beratungsagentur erstellt werden kann. Sie zeigen auf, inwieweit die Programmziele verwirklicht wurden, und geben an, welche Änderungen der Maßnahmen und/oder Methoden bei der Ausarbeitung nachfolgender operationeller Programme oder bei der Änderung laufender operationeller Programme berücksichtigt wurden bzw. berücksichtigt werden sollen.

Artikel 23

Kontrollen

(1) Die Mitgliedstaaten führen unangekündigt oder mit kurzfristiger Vorankündigung Vor-Ort-Kontrollen der Erzeugerorganisationen durch, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe eingehalten werden.

Diese Kontrollen betreffen vor allem

- a) die Durchführung der Maßnahmen des operationellen Programms, insbesondere der Investitionsvorhaben;
- b) die effektiven Kosten und getätigten Ausgaben im Vergleich zu den gemeldeten Beträgen.

(2) Die Kontrollen gemäß Absatz 1 müssen sich jährlich auf eine signifikante Stichprobe der Anträge erstrecken. Diese Stichprobe muss mindestens 20 % der Erzeugerorganisationen und 30 % des gesamten Beihilfebetrags umfassen.

Werden bei den Kontrollen in einem Gebiet oder einem Teilgebiet oder bei einer bestimmten Erzeugerorganisation bedeutende Unregelmäßigkeiten festgestellt, so führen die zuständigen Behörden im laufenden Jahr zusätzliche Kontrollen

durch und sehen im kommenden Jahr einen höheren Prozentsatz von entsprechenden Anträgen vor, die einer Kontrolle zu unterziehen sind.

(3) Die zuständigen Behörden legen anhand einer Risikoanalyse und je nach der Repräsentativität der Beihilfen fest, welche Erzeugerorganisationen kontrolliert werden sollen.

Bei der Risikoanalyse werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- a) Beihilfebeträge;
- b) Entwicklung der Jahresprogramme gegenüber dem Vorjahr;
- c) Kontrollergebnisse der Vorjahre;
- d) sonstige von den Mitgliedstaaten festzulegende Parameter, insbesondere ob die Erzeugerorganisation ein von den Mitgliedstaaten oder einer unabhängigen bescheinigenden Stelle amtlich anerkanntes Qualitätskonzept befolgt.

(4) Bei jeder Erzeugerorganisation ist vor Zahlung der Beihilfe oder des Restbetrags der Beihilfe für das letzte Jahr der Durchführung ihres operationellen Programms mindestens eine Kontrolle vorzunehmen.

Artikel 24

Wiedereinziehungen und Sanktionen

(1) Zu Unrecht gezahlte oder beantragte Beträge gemäß Absatz 3 werden wiedereingezogen bzw. einbehalten und der betreffende Begünstigte/Antragsteller wird mit Sanktionen belegt, wenn

- a) der tatsächliche Wert der vermarkteten Erzeugung geringer ist als der für die Berechnung der finanziellen Beihilfe zugrunde gelegte Betrag,
- b) der Betriebsfonds auf eine den Bestimmungen von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 nicht entsprechende Weise eingerichtet oder zu anderen Zwecken als denjenigen von Artikel 15 Absatz 2 der genannten Verordnung verwendet wurde oder
- c) das operationelle Programm unbeschadet der Anwendung der Artikel 14 und 15 der vorliegenden Verordnung auf eine den Bedingungen ihrer Genehmigung durch den betreffenden Mitgliedstaat nicht entsprechende Weise durchgeführt wurde.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates⁽¹⁾ kann der Mitgliedstaat im Fall einer sich nachträglich als nicht erstattungsfähig erweisenden Maßnahme, die in Übereinstimmung mit einem von ihm genehmigten operationellen Programm durchgeführt wurde, beschließen, den entsprechenden Beihilfebetrag zu zahlen oder die bereits gezahlte Beihilfe nicht wieder einzuziehen, wenn er in vergleichbaren, aus dem nationalen Haushalt finanzierten Fällen auf diese Weise vorgehen würde und die Erzeugerorganisation nicht fahrlässig gehandelt hat.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

(3) Bei Anwendung von Absatz 1 muss der Begünstigte/Antragsteller,

- a) falls die Beihilfe bereits gezahlt wurde:
- i) im Falle eines offensichtlichen Irrtums die zu Unrecht gezahlten Beträge zuzüglich Zinsen zurückzahlen;
 - ii) im Betrugsfall die doppelte Höhe der zu Unrecht gezahlten Beträge zuzüglich Zinsen zurückzahlen;
 - iii) in allen anderen Fällen die zu Unrecht gezahlten Beträge, erhöht um 50 %, zuzüglich Zinsen, zurückzahlen;
- b) falls die Anträge auf Zahlung einer finanziellen Beihilfe eingereicht wurden, die Beihilfe jedoch noch nicht gezahlt wurde:
- i) im Betrugsfall die zu Unrecht beantragten Beträge zahlen;
 - ii) in allen anderen Fällen als im Falle eines offensichtlichen Irrtums 50 % der zu Unrecht beantragten Beträge zahlen.

(4) Für die Berechnung der in Absatz 3 Buchstabe a) genannten Zinsen

- a) wird der Zeitraum zwischen der Zahlung und der Erstattung durch den Begünstigten zugrunde gelegt;
- b) gilt der von der Europäischen Zentralbank auf ihre Euro-Geschäfte angewandte und im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte Zinssatz, der zum Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Zahlung gilt, erhöht um drei Prozentpunkte.

(5) Die wiedereingezogenen Beträge gemäß Absatz 3 gehen an die zuständige Zahlstelle, die sie von den vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Ausgaben abzieht.

(6) Bei einer vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Erklärung erhält die betreffende Erzeugerorganisation für das Jahr, das auf dasjenige folgt, für das die falsche Erklärung abgegeben wurde, keine Gemeinschaftsbeihilfe.

Artikel 25

Vorschriften der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten können bezüglich der erstattungsfähigen Maßnahmen und Ausgaben ergänzende Vorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 und zu der vorliegenden Verordnung erlassen.

Artikel 26

Berichterstattung der Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln bis zum 1. Juni jedes Jahres die finanziellen und qualitativen Angaben über die Erzeugerorganisationen, die Betriebsfonds und die operationellen Programme sowie über die Kontrollen und Sanktionen entsprechend den Angaben in Anhang III.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle von ihnen im Rahmen dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und Bedingungen mit, insbesondere

- a) die Berechnungsweise, das Verfahren und die Angaben gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e) Ziffern i), ii) und iii);
- b) die voraussichtlichen Beträge der Betriebsfonds gemäß Artikel 7;
- c) detaillierte Angaben über die Beihilfeanträge;
- d) die Bedingungen, unter denen im Verlauf des Jahres Änderungen der operationellen Programme gemäß Artikel 15 gestattet sind;
- e) gegebenenfalls Vorschriften für die Anwendung von Artikel 24 Absatz 2;
- f) die gemäß Artikel 25 erlassenen Vorschriften.

KAPITEL VII

AUFHEBUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 609/2001 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 28

Übergangsbestimmungen

Die von den Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigten operationellen Programme, die im Jahr 2004 noch durchgeführt werden, müssen den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. Die Erzeugerorganisationen beantragen die erforderlichen Änderungen bis spätestens 15. September 2003.

Die Mitgliedstaaten können die Weiterführung der vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigten Programme vorsehen.

Artikel 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Fakultativer Inhalt der operationellen Programme

1. Ausgaben für Pflanzgut im Falle von Dauerkulturen (mehrjährige Pflanzen, Bäume, Büsche).
2. Für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren je Maßnahme spezifische Erzeugungskosten für
 - a) die biologische Erzeugung, die integrierte Produktion oder Versuchsvorhaben ⁽¹⁾;
 - b) Material für den biologischen Pflanzenschutz ⁽²⁾;
 - c) Umweltschutzmaßnahmen einschließlich der Kosten, die durch ein umweltgerechtes Verpackungsmanagement entstehen ⁽³⁾;
 - d) Qualitätsverbesserungsmaßnahmen, einschließlich Verwendung von zertifiziertem Saatgut, Pilzmyzel und Pflanzgut.

Für jede der oben aufgeführten Kategorien von zuschussfähigen spezifischen Kosten können die Mitgliedstaaten zur Berechnung der zusätzlichen Kosten im Vergleich zu den herkömmlichen Kosten angemessene Standardpauschalen festlegen.

3. Allgemeine Kosten im Zusammenhang mit dem Betriebsfonds oder operationellen Programm ⁽⁴⁾; zur Deckung dieser Kosten wird ein Pauschbetrag von 2 % des genehmigten Betriebsfonds und höchstens 180 000 EUR gewährt ⁽⁵⁾. Diese 2 % bestehen zur Hälfte aus Gemeinschaftsbeihilfen und zur anderen Hälfte aus Beiträgen der Erzeugerorganisation.

Im Falle einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1432/2003 ⁽⁶⁾ kann dieser Pauschbetrag mit der Zahl der angeschlossenen Erzeugerorganisationen multipliziert werden, wobei ein Höchstbetrag von 1 250 000 EUR nicht überschritten werden darf.

4. Personalkosten (einschließlich Löhne und Gehälter, wenn diese von der Erzeugerorganisation getragen werden) für Maßnahmen
 - a) zur Erzielung oder Erhaltung eines hohen Niveaus hinsichtlich Qualität und Umweltschutz;
 - b) zur Verbesserung des Vermarktungsniveaus.

Die Durchführung dieser Maßnahmen erfordert vor allem den Einsatz von qualifiziertem Personal. Wenn die Erzeugerorganisation in diesem Fall auf den Einsatz von Beschäftigten oder von Mitgliedern der Erzeugerorganisation zurückgreift, muss die Arbeitszeit durch Zeitbelege dokumentiert werden.

Wenn die Mitgliedstaaten für alle oben aufgeführten zuschussfähigen Personalkosten eine Alternative zur Beschränkung der finanziellen Beteiligung auf die tatsächlichen Kosten bieten wollen, so legen sie im Voraus angemessene Pauschbeträge bis zu einer Höhe von 20 % des genehmigten Betriebsfonds fest. In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann dieser Prozentsatz angehoben werden.

Um diese Pauschbeträge zu beantragen, müssen die Erzeugerorganisationen den Mitgliedstaaten den ordnungsgemäßen Nachweis über die Durchführung der Maßnahme erbringen.

5. Investitionen in Transportmittel für Kühltransporte oder mit kontrollierter Atmosphäre.
6. Zusätzliche externe Transportkosten, die sich gegenüber den Kosten des Straßengüterverkehrs ergeben, wenn im Rahmen einer Umweltschutzmaßnahme auf den Schienen- und/oder Schiffsverkehr zurückgegriffen wird; diese Kosten werden von den Mitgliedstaaten als Kilometerpauschale festgelegt.
7. Kosten von Treffen und Ausbildungsprogrammen im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen des operationellen Programms, einschließlich Tagegelder zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer (gegebenenfalls als Pauschbeträge festgelegt).
8. Generische Werbung und Werbung für kollektive Qualitätsmarken. Geografische Angaben sind nur zulässig,
 - a) wenn es sich um geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben handelt, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ⁽⁷⁾ fallen, oder
 - b) in all den Fällen, auf die Buchstabe a) keine Anwendung findet, wenn diese geografischen Angaben der Hauptaussage der Werbung nachgeordnet sind.

Das Werbematerial trägt (im Falle von visuellen Medien) das Emblem der Europäischen Gemeinschaft und folgende Angabe: „Von der Europäischen Gemeinschaft finanzierte Kampagne“.

⁽¹⁾ Die zuständige Behörde erlässt die Bedingungen für die Zulassung einer Maßnahme als Versuchs- oder Pilotvorhaben unter Berücksichtigung ihres innovativen Charakters und des Ergebnisses der Risikoanalyse.

⁽²⁾ Biologische Pflanzenschutzmittel (wie Pheromonfallen und Nützlinge), die in der biologischen, integrierten oder konventionellen Erzeugung eingesetzt werden.

⁽³⁾ Die Maßnahmen für ein umweltgerechtes Verpackungsmanagement sind ordnungsgemäß zu begründen und müssen den Kriterien in Anhang II der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle entsprechen (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).

⁽⁴⁾ Einschließlich Verwaltungs- und Personalkosten, Kosten der Erstellung der Berichte und Bewertungsstudien, Kosten der Führung der Bücher und der Bankkonten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b).

⁽⁵⁾ Die Mitgliedstaaten können die finanzielle Beteiligung auf die tatsächlichen Kosten beschränken. In diesem Fall definieren sie die infrage kommenden Kosten.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 18 dieses Amtsblatts.

⁽⁷⁾ ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 50.

9. Werbung für Handelsbezeichnungen/-marken von Erzeugerorganisationen.
10. Rechts- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Fusion oder der Übernahme von Erzeugerorganisationen sowie Rechts- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Gründung von Länder übergreifenden Erzeugerorganisationen oder Länder übergreifenden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen; diesbezüglich von den Erzeugerorganisationen in Auftrag gegebene Durchführbarkeitsstudien und Entwürfe.
11. Gebrauchtes Material unter den in Regel Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission ⁽¹⁾ festgelegten Bedingungen.
12. Für eine programmgemäße Investition erforderlicher Erwerb unbebauter Grundstücke unter den Bedingungen von Ziffer 1.1 Buchstaben a), b) und c) und Ziffer 1.2 der Regel Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 ⁽²⁾.
13. Leasing-Kosten, die den Nettoverkehrswert des geleasteten Investitionsgutes nicht überschreiten, unter den in Ziffer 3 von Regel Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 festgelegten Bedingungen.
14. Finanzierungskosten unter den in Regel Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 festgelegten Bedingungen.
15. Miete als Alternative zum Erwerb, sofern dem Mitgliedstaat zu seiner Zufriedenheit nachgewiesen wird, dass diese wirtschaftlich gerechtfertigt ist.
16. Erwerb von Immobilien unter den Bedingungen der Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 von Regel Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000.
17. Investitionen oder Aktionen in Einzelbetrieben unter der Voraussetzung, dass sie zur Erreichung der Ziele des operationellen Programms beitragen. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Vorkehrungen, um die Investition oder ihren Restwert wieder einzuziehen, wenn ein Mitglied die Organisation verlässt.
18. Investitionen in Anteile von Unternehmen unter der Voraussetzung, dass sie zur Erreichung der Ziele des operationellen Programms beitragen.
19. Ersatz für Investitionen, sofern der Restwert der ersetzten Investitionen
 - a) dem Betriebsfonds der Erzeugerorganisation zugeführt wird oder
 - b) von den Ersetzungskosten abgezogen wird.

Investitionen (einschließlich solcher im Rahmen von Leasing-Verträgen), deren Abschreibungsdauer die Laufzeit des operationellen Programms überschreitet, können aus gerechtfertigten wirtschaftlichen Gründen, insbesondere wenn die steuerliche Abschreibungsdauer mehr als fünf Jahre beträgt, auf ein nachfolgendes operationelles Programm übertragen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 242 vom 27.9.2000, S. 18.

⁽²⁾ Um Spekulationen zu vermeiden, legt die zuständige Behörde zusätzliche Bedingungen zu Regel Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 für die Zulassung dieser Art von Ausgaben fest; diese Bedingungen können insbesondere das Verbot der Veräußerung der Investition/des Grundstücks für eine Mindestzeit sowie die Festsetzung eines maximalen Verhältnisses von Grundstücks- und Investitionswert umfassen.

ANHANG II

Nicht erstattungsfähige Maßnahmen und Ausgaben

1. Allgemeine Erzeugungskosten, insbesondere Ausgaben für
 - Saat, Pilzmyzel und Pflanzgut;
 - Pflanzenschutzmittel, einschließlich Mittel des integrierten Pflanzenschutzes, Dünge- und sonstige Mittel;
 - Verpackung, Lagerhaltung, Aufbereitung, auch im Rahmen neuer Verfahren, Kosten der Verpackungen;
 - Anlieferung oder Transport (interne oder externe Kosten);
 - Betriebskosten (insbesondere für Strom, Treibstoffe und Wartung).
 2. Allgemeine Kosten.
 3. Einkommens- oder Preiszuschläge.
 4. Versicherungskosten einschließlich der individuellen oder kollektiven Versicherungsprämien; Kosten der Einrichtung interner Versicherungskassen der Erzeugerorganisation.
 5. Rückerstattung von Darlehen (insbesondere in Form von Jahresraten), die für eine ganz oder teilweise vor Durchführungsbeginn des operationellen Programms durchgeführte Maßnahme aufgenommen wurden.
 6. Erwerb unbebauter Grundstücke.
 7. Zum Ausgleich von Einkommensverlusten gezahlte Vergütungen für Erzeuger, die an Treffen und Schulungsprogrammen teilnehmen.
 8. Kosten der Maßnahmen oder Ausgaben, die auf die von Mitgliedern der Erzeugerorganisation außerhalb der Gemeinschaft erzeugten Mengen entfallen.
 9. Maßnahmen, aus denen Wettbewerbsverzerrungen bei anderen Wirtschaftstätigkeiten der Erzeugerorganisation entstehen könnten. Maßnahmen, die anderen Wirtschaftstätigkeiten der Erzeugerorganisation mittel- oder unmittelbar zugute kommen, werden nach Maßgabe ihres Nutzens für die Sektoren oder Erzeugnisse finanziert, auf welche sich die Anerkennung der Erzeugerorganisation bezieht.
 10. Gebrauchtes Material.
 11. Investitionen in Transportmittel zum Versand im Rahmen der Vermarktung oder Verteilung durch die Erzeugerorganisation.
 12. Miete als Alternative zum Erwerb; die durch die Miete entstehenden Betriebskosten.
 13. Leasing-Kosten (Steuern und Abgaben, Zinsen, Versicherung u. a.) sowie Betriebskosten.
 14. Förderung bestimmter Markenzeichen oder Markenzeichen mit geografischen Angaben.
 15. Werk- oder Dienstleistungsverträge über die in dieser Liste genannten Maßnahmen oder Ausgaben.
 16. MwSt. und andere Steuern und Abgaben unter den in Ziffer 4 von Regel Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 festgelegten Bedingungen.
 17. Investitionen für die Verarbeitung frischer Erzeugnisse (die von den Erzeugerorganisationen im Hinblick auf die Vermarktung durchgeführten Aufbereitungen des Erzeugnisses, insbesondere das Säubern, Zerteilen, Schälen, Trocknen und Verpacken, werden dabei nicht als Verarbeitung angesehen).
-

ANHANG III

ANFORDERUNGEN AN DIE BERICHTE DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben, die in der von der Kommission vorzugebenden Form von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermitteln sind

Teil 1: Erzeugerorganisationen

1. Verwaltungsangaben (einschließlich Nummer der Anerkennung, Rechtsform, Zahl der Mitglieder (natürliche und juristische Personen)).
2. Angaben zur Erzeugung (einschließlich Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung und Angaben zu den wichtigsten Erzeugnissen).

Teil 2: Betriebsfonds und operationelle Programme

1. Bezugszeitraum (-räume).
2. Voraussichtliche Beihilfen.
3. Beihilfeanträge und tatsächlich erfolgte Beihilfezahlungen, einschließlich Anteil des Betriebsfonds, der für Marktrücknahmen aufgewendet wird.
4. Wichtigste Ausgabenkategorien (einschließlich bedeutender Änderungen, die im Verlauf des Jahres vorgenommen wurden).

Teil 3: Kontrollen, Wiedereinzahlungen und Sanktionen

1. Kontrollierte Erzeugerorganisationen.
 2. Kontrollbehörde und Zusammenfassung einschließlich der Kontrollergebnisse (nur die wichtigsten Punkte).
 3. Die aktualisierten Angaben zu den tatsächlich erfolgten Zahlungen können bis spätestens 15. November vorgelegt werden.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1434/2003 DER KOMMISSION
vom 11. August 2003
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse (Tafeltrauben)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1061/2003 der Kommission ⁽⁵⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B Ausfuhrlicenzen erteilt werden dürfen.
- (2) Nach den der Kommission zurzeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Tafeltrauben bald über-

schritten werden. Diese Überschreitung würde eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 11. August 2003 ausgeführte Tafeltrauben gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1061/2003 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Tafeltrauben betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 11. August 2003 und vor dem 17. September 2003 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. August 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.

⁽⁵⁾ ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 44.

RICHTLINIE 2003/78/EG DER KOMMISSION**vom 11. August 2003****zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Patulingehalts von Lebensmitteln****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

Die Mitgliedstaaten treffen alle nötigen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Probenahme für die amtliche Kontrolle von Lebensmitteln auf Einhaltung der Patulinhöchstgehalte nach den in Anhang I dieser Richtlinie beschriebenen Verfahren durchgeführt wird.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der zulässigen Höchstgehalte an Kontaminanten in Lebensmitteln ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1425/2003 ⁽³⁾, wurden Höchstgehalte für Patulin in einigen Lebensmitteln festgelegt.

Die Mitgliedstaaten treffen alle nötigen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Probenvorbereitung und die angewendeten Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Patulingehalts von Lebensmitteln die in Anhang II dieser Richtlinie beschriebenen Kriterien erfüllen.

(2) Mit der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung ⁽⁴⁾ wurde eine Regelung über Qualitätsnormen für die von den Mitgliedstaaten mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung betrauten Laboratorien eingeführt.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. September 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(3) Es erscheint notwendig, allgemeine Kriterien festzulegen, denen die Analysemethoden genügen müssen, damit die mit der Kontrolle beauftragten Laboratorien Analysemethoden mit vergleichbarem Leistungsniveau verwenden. Sehr wichtig ist auch, dass die Analyseergebnisse einheitlich angegeben und ausgewertet werden, um ein harmonisiertes Vorgehen in der gesamten Europäischen Union sicherzustellen. Diese Auswertungsvorschriften gelten für das Analyseergebnis der zur amtlichen Kontrolle gezogenen Probe. Im Fall einer Analyse zu Verteidigungs- oder Schiedszwecken gelten die einzelstaatlichen Bestimmungen.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(4) Die Bestimmungen für die Probenahmeverfahren und die Analysemethoden werden nach dem heutigen Kenntnisstand festgesetzt und können entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt angepasst werden.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(5) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. August 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 50.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 16.3.2001, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 14.

ANHANG I

**PROBENAHMEVERFAHREN FÜR DIE AMTLICHE KONTROLLE DES PATULINGEHALTS BESTIMMTER
LEBENSMITTEL****1. Zweck und Anwendungsbereich**

Im Folgenden wird das Verfahren für die Entnahme von Proben für die amtliche Bestimmung des Patulingehalts von Lebensmitteln beschrieben. Die mit diesem Verfahren gewonnenen Sammelproben sind als repräsentativ für die betreffenden Partien anzusehen. Die bei der Analyse der Laborproben festgestellten Befunde geben Aufschluss darüber, ob die in der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 festgesetzten Höchstgehalte eingehalten wurden.

2. Begriffsbestimmungen

- Partie:** eine unterscheidbare Menge eines in einer Sendung angelieferten Lebensmittels, das gemäß der amtlichen Prüfung gemeinsame Merkmale wie Ursprung, Sorte, Art der Verpackung, Verpacker, Absender oder Kennzeichnung aufweist.
- Teilpartie:** bestimmter Teil einer großen Partie, der dem Probenahmeverfahren zu unterziehen ist; jede Teilpartie muss physisch getrennt und identifizierbar sein.
- Einzelprobe:** an einer einzigen Stelle der Partie oder Teilpartie entnommene Menge.
- Sammelprobe:** Summe der einer Partie oder Teilpartie entnommenen Proben.

3. Allgemeine Vorschriften**3.1. Personal**

Die Probenahme wird von einer durch den betreffenden Mitgliedstaat bevollmächtigten Person vorgenommen.

3.2. Material, dem Proben zu entnehmen sind

Jede zu kontrollierende Partie ist einzeln zu beproben.

3.3. Vorsichtsmaßnahmen

Bei der Probenahme und der Vorbereitung der Proben sind Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Veränderungen zu verhindern, die sich auf den Patulingehalt auswirken, die analytische Bestimmung stören oder die Repräsentativität der Sammelproben beeinträchtigen könnten.

3.4. Einzelproben

Einzelproben sind möglichst an verschiedenen, über die ganze Partie oder Teilpartie verteilten Stellen zu entnehmen. Abweichungen von dieser Regel sind im Protokoll zu vermerken.

3.5. Herstellung der Sammelprobe

Die Sammelprobe wird durch Vereinigen der Einzelproben hergestellt. Sie soll mindestens 1 kg wiegen, es sei denn, dass diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, weil beispielsweise eine Einzelpackung entnommen wurde.

3.6. Parallelproben

Für Bestätigungs-, Handels- (Rechtfertigungs-) und Schiedszwecke sind Parallelproben von der homogenisierten Sammelprobe zu nehmen, sofern dies nicht gegen die Probenahmeverfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten verstößt.

3.7. Verpackung und Versand der Proben

Jede Sammel- bzw. Laborprobe wird in ein sauberes, inertes Behältnis verbracht, das angemessenen Schutz vor Kontamination und Beschädigung beim Transport bietet. Alle notwendigen Vorkehrungen sind zu treffen um zu verhindern, dass sich die Zusammensetzung der Sammel- bzw. Laborprobe während des Transports oder der Lagerung ändert.

3.8. Versiegelung und Kennzeichnung der Proben

Jede amtliche Probe wird am Ort der Entnahme versiegelt und gemäß den Vorschriften des Mitgliedstaats gekennzeichnet.

Über jede Probenahme ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Identität der beprobten Partie eindeutig hervorgeht, wobei Datum und Ort der Probenahme sowie sämtliche zusätzlichen Informationen, die bei der Analyse von Nutzen sein können, zu vermerken sind.

4. Verlauf der Probenahme

Durch das Probenahmeverfahren ist zu gewährleisten, dass die Sammelprobe für die zu kontrollierende Partie repräsentativ ist.

Zahl der Einzelproben

Die Sammelprobe umfasst mindestens 1 kg (siehe Ziffer 3.5) außer in Fällen, in denen dies nicht möglich ist, z. B. bei der Probenahme einer Einzelpackung.

Die Mindestanzahl der einer Partie zu entnehmenden Einzelproben muss den Angaben in Tabelle 1 entsprechen. Bei flüssigen Erzeugnissen ist die Partie vor der Probenahme entweder manuell oder mechanisch möglichst gründlich zu vermischen. In diesem Fall kann eine homogene Verteilung des Patulins in der jeweiligen Partie angenommen werden. Daher reichen drei Einzelproben aus der Partie für eine Sammelprobe aus.

Die Einzelproben sollten ein etwa gleiches Gewicht aufweisen. Eine Einzelprobe sollte mindestens 100 g wiegen, so dass eine Sammelprobe von mindestens 1 kg erreicht wird. Abweichungen von diesem Verfahren sind in dem Protokoll gemäß Ziffer 3.8 zu vermerken.

Tabelle 1

Mindestanzahl der einer Partie zu entnehmenden Einzelproben

Gewicht der Partie (in kg)	Mindestanzahl der zu entnehmenden Einzelproben
< 50	3
50-500	5
> 500	10

Besteht die Partie aus Einzelpackungen, so entspricht die Anzahl der Packungen, aus denen eine Sammelprobe zusammengestellt wird, den Angaben in Tabelle 2.

Tabelle 2

Anzahl der Packungen (Einzelproben), aus denen eine Sammelprobe zusammengestellt wird, wenn die Partie aus Einzelpackungen besteht

Anzahl der Packungen oder Einheiten in der Partie	Zahl der zu entnehmenden Packungen oder Einheiten
1-25	1 Packung oder Einheit
26-100	Etwa 5 %, wenigstens 2 Packungen oder Einheiten
> 100	Etwa 5 %, höchstens 10 Packungen oder Einheiten

5. Übereinstimmung der Partie bzw. Teilpartie mit den Höchstgehalten

Das Kontrolllabor unterzieht die für die amtliche Untersuchung entnommene Laborprobe einer Zweituntersuchung, falls das Ergebnis der ersten Untersuchung weniger als 20 % unter oder über dem Höchstgehalt liegt, und es errechnet den Mittelwert der Ergebnisse.

Die Partie wird akzeptiert, wenn das Ergebnis der ersten Analyse mehr als 20 % unter dem Höchstgehalt liegt oder, falls eine Zweituntersuchung nötig ist, wenn der Mittelwert unter Berücksichtigung der Messungenauigkeit und korrigiert um die Wiederfindungsrate dem in der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission festgelegten Höchstgehalt entspricht.

Die Partie entspricht nicht dem in der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 festgelegten Höchstgehalt, wenn der Mittelwert unter Berücksichtigung der Messungenauigkeit und korrigiert um die Wiederfindungsrate den Höchstgehalt zweifelsfrei überschreitet.

ANHANG II

PROBENVORBEREITUNG UND KRITERIEN FÜR DIE ANALYSEVERFAHREN ZUR AMTLICHEN KONTROLLE DES PATULINGEHALTS BESTIMMTER LEBENSMITTEL**1. Vorsichtsmaßnahmen**

Da die Verteilung von Patulin in bestimmten Lebensmitteln möglicherweise nicht homogen ist, sollten die Proben besonders sorgfältig vorbereitet und vor allem homogenisiert werden.

Alle dem Labor zugesandten Materialien sind für die Vorbereitung des Untersuchungsmaterials zu verwenden.

2. Behandlung der im Labor eingegangenen Probe

Die gesamte Sammelprobe ist nach einem Verfahren, das nachweislich eine vollständige Homogenisierung gewährleistet, (gegebenenfalls) fein zu zermahlen und sorgfältig zu vermischen.

3. Untergliederung von Proben für Bestätigungs-, Handels-, (Rechtfertigungs-) und Schiedszwecke

Die Parallelproben für Bestätigungs-, Handels-, (Rechtfertigungs-) und Schiedszwecke sind aus der homogenisierten Laborprobe zu entnehmen, sofern dies nicht gegen die Probenahmeverfahren des Mitgliedstaats verstößt.

4. Vom Labor anzuwendendes Analyseverfahren und Kontrollanforderungen**4.1. Begriffsbestimmungen**

Nachstehend eine Reihe der gebräuchlichsten Definitionen, die das Labor verwenden sollte:

Die gebräuchlichsten Präzisionsparameter sind die Wiederholbarkeit und die Reproduzierbarkeit.

r = Wiederholbarkeit: der Wert, unterhalb dessen man die absolute Differenz zwischen zwei einzelnen Prüfergebnissen, die unter Wiederholbarkeitsbedingungen (d. h. dieselbe Probe, derselbe Prüfer, dasselbe Gerät, dasselbe Labor, kurze Zeitspanne) erzielt werden, mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (im Regelfall 95 %) erwarten darf, so dass $r = 2,8 \times s_r$.

s_r = Standardabweichung, berechnet aus unter Wiederholbarkeitsbedingungen ermittelten Ergebnissen.

RSD_r = Relative Standardabweichung, berechnet aus unter Wiederholbarkeitsbedingungen ermittelten Ergebnissen $[(s_r/\bar{x}) \times 100]$, wobei \bar{x} den Durchschnitt der Ergebnisse aller Labors und Proben darstellt.

R = Reproduzierbarkeit: der Wert, unterhalb dessen man die absolute Differenz zwischen einzelnen Prüfergebnissen, die unter Reproduzierbarkeitsbedingungen (d. h. an identischem Material von Prüfern in verschiedenen Labors nach dem standardisierten Testverfahren) erzielt werden, mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (in der Regel 95 %) erwarten darf; $R = 2,8 \times s_R$.

s_R = Standardabweichung, berechnet aus unter Reproduzierbarkeitsbedingungen ermittelten Ergebnissen.

RSD_R = relative Standardabweichung, berechnet aus unter Reproduzierbarkeitsbedingungen $[(s_R/\bar{x}) \times 100]$ ermittelten Ergebnissen.

4.2. Allgemeine Vorschriften

Die für Lebensmittelkontrollzwecke eingesetzten Analyseverfahren müssen soweit wie möglich mit den Bestimmungen der Nummern 1 und 2 des Anhangs der Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln ⁽¹⁾ übereinstimmen

4.3. Spezifische Anforderungen

Sofern auf Gemeinschaftsebene keine spezifischen Verfahren für die Bestimmung des Patulingehalts von Lebensmitteln vorgeschrieben sind, können Laboratorien ein beliebiges Verfahren auswählen, wenn es die folgenden Kriterien erfüllt:

⁽¹⁾ ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 50.

Leistungsmerkmale für Patulin

Konzentration µg/kg	Patulin		
	RSD _r (%)	RSD _R (%)	Wiederfindungsrate (%)
< 20	≤ 30	≤ 40	50-120
20-50	≤ 20	≤ 30	70-105
> 50	≤ 15	≤ 25	75-105

Die Nachweisgrenzen der verwendeten Verfahren werden nicht angegeben, da die Präzisionswerte bei den betreffenden Konzentrationen angegeben sind.

Die Präzisionswerte werden gemäß der Horwitz-Gleichung berechnet:

$$RSD_R = 2^{(1-0,5\log C)}$$

wobei:

- RSD_R die relative Standardabweichung, berechnet aus unter Reproduzierbarkeitsbedingungen $[(s_r/\bar{x}) \times 100]$ ermittelten Ergebnissen, ist;
- C das Konzentrationsverhältnis (d. h. 1 = 100 g/100 g, 0,001 = 1 000 mg/kg) ist.

Dies ist eine verallgemeinerte Präzisionsgleichung, die sich für die meisten Routineanalysemethoden als unabhängig von Analyt und Matrix und lediglich von der Konzentration abhängig erwiesen hat.

4.4. Berechnung der Wiederfindungsrate und Angabe der Ergebnisse

Das Analyseergebnis kann entweder um die Wiederfindungsrate berichtigt oder unberichtigt angegeben werden. Die Art der Angabe und die Wiederfindungsrate sind mitzuteilen. Das berichtigte Analyseergebnis wird verwendet, um die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen (siehe Anhang I Ziffer 5).

Das Analyseergebnis ist als $x \pm U$ anzugeben, wobei x das Analyseergebnis und U die Messungenauigkeit darstellen.

4.5. Laborqualitätsnormen

Laboratorien müssen den Bestimmungen der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung entsprechen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 23. Juli 2003

zur Ernennung von Richtern und Generalanwälten beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

(2003/596/EG, Euratom)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 223,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 139,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Amtszeit von Herrn Claus GULMANN, Frau Fidelma MACKEN und der Herren Gil Carlos RODRÌGUEZ IGLESIAS, Allan ROSAS, Romain SCHINTGEN, Vassilios SKOURIS, Melchior WATHELET, Richter, sowie der Herren Siegbert ALBER, Francis JACOBS, Jean MISCHO und Dámaso RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwälte beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, endet am 6. Oktober 2003.
- (2) Für den Zeitraum vom 7. Oktober 2003 bis zum 6. Oktober 2009 sind die Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zum Teil neu zu ernennen —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

- (1) Zu Richtern beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften werden für den Zeitraum vom 7. Oktober 2003 bis zum 6. Oktober 2009 ernannt:

Herr Claus GULMANN,

Herr Koen LENAERTS,

Frau Fidelma MACKEN,

Herr Allan ROSAS,

Herr Romain SCHINTGEN,

Frau Rosario SILVA de LAPUERTA,

Herr Vassilios SKOURIS.

(2) Zu Generalanwälten beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften werden für den Zeitraum vom 7. Oktober 2003 bis zum 6. Oktober 2009 ernannt:

Herr Francis JACOBS,

Frau Juliane KOKOTT,

Herr Luis Miguel POIARES PESSOA MADURO,

Herr Dámaso RUIZ-JARABO COLOMER.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 2003.

Der Präsident

U. VATTANI

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. August 2003

mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 93/25/EWG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über den Schaf- und Ziegenbestand und die Schaf- und Ziegenzucht

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2801)

(2003/597/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/25/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenzucht⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/77/EG⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 1 Absatz 4, Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 7, Artikel 10 Absätze 1 und 2 und Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 94/434/EG der Kommission vom 30. Mai 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 93/25/EWG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über den Schaf- und Ziegenbestand und die Schaf- und Ziegenzucht⁽³⁾ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden⁽⁴⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Entscheidung zu kodifizieren.

(2) Zur Durchführung der in der Richtlinie 93/25/EWG vorgeschriebenen Erhebungen sind genaue Definitionen notwendig. Hierzu ist es erforderlich, die von der Erhebung erfassten landwirtschaftlichen Betriebe zu umschreiben. Weiter müssen die einzelnen Kategorien, nach denen die Erhebungsergebnisse aufzuschlüsseln sind, genau definiert sowie die Bestandsgrößenklassen und Regionen festgelegt werden, nach denen die Mitgliedstaaten die Erhebungsergebnisse in regelmäßigen Abständen aufbereiten. Zur Erstellung von Schlachtungsstatistiken ist eine einheitliche Definition des Schlachtgewichts notwendig.

- (3) Nach der Richtlinie 93/25/EWG kann den Mitgliedstaaten auf Antrag gestattet werden, Verwaltungsquellen anstelle der statistischen Erhebungen zur Ermittlung der Schaf- und Ziegenbestände zu verwenden sowie die vorgeschriebene Aufschlüsselung nach Bestandsgrößenklassen für die endgültigen Ergebnisse der geraden Jahre vorzunehmen.
- (4) Anträge der Mitgliedstaaten zu den verschiedenen Abweichungsmöglichkeiten liegen vor.
- (5) Diese Entscheidung entspricht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 93/25/EWG ist jede technischwirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt.

(2) Von der Erhebung gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 93/25/EWG werden erfasst:

- a) landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 1 ha oder mehr;
- b) landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als 1 ha, wenn sie in gewissem Umfang für den Verkauf erzeugen oder wenn ihre Erzeugungseinheit bestimmte natürliche Schwellen überschreitet.

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 21.6.1993, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 13.7.1994, S. 33.

⁽⁴⁾ Siehe Anhang VI.

(3) Die Mitgliedstaaten, die eine andere Erhebungsschwelle verwenden wollen, verpflichten sich jedoch, diese Schwelle so festzulegen, dass nur die kleinsten Betriebe ausgeschlossen werden, die zusammen 1 % oder weniger zum gesamten Standarddeckungsbeitrag — im Sinne der Entscheidung 85/377/EWG der Kommission ⁽¹⁾ — des betreffenden Mitgliedstaats beitragen.

Artikel 2

Die in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 93/25/EWG genannten Definitionen der Kategorien von Schafen und Ziegen sind in Anhang I festgelegt.

Artikel 3

Die in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 93/25/EWG genannten Gebiete sind in Anhang II festgelegt.

Artikel 4

Die in Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 93/25/EWG genannten Bestandsgrößenklassen sind in Anhang III festgelegt.

Artikel 5

Das in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 93/25/EWG genannte Schlachtgewicht wird in Anhang IV definiert.

Artikel 6

(1) Den in Anhang V unter Buchstabe a) aufgeführten Mitgliedstaaten wird gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 93/25/EWG gestattet, Verwaltungsquellen anstelle der statistischen Erhebungen zu verwenden.

(2) Den in Anhang V unter Buchstabe b) aufgeführten Mitgliedstaaten wird gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 93/25/EWG gestattet, die Aufschlüsselung nach Bestandsgrößenklassen für die endgültigen Ergebnisse der geraden Jahre vorzunehmen.

Artikel 7

Die Entscheidung 94/434/EG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Entscheidung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VII zu lesen.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. August 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 220 vom 17.8.1985, S. 1.

ANHANG I

Definition der Kategorien*Mutterschafe und gedeckte Lämmer:*

Weibliche Tiere, die bereits gelammt haben bzw. weibliche Tiere, die zum ersten Mal gedeckt wurden.

Milchschafe:

Mutterschafe, die ausschließlich oder hauptsächlich zur Erzeugung von Milch gehalten werden, die zum menschlichen Verbrauch und/oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen bestimmt sind. Einzuschließen sind ausgemerzte Milchschafe (unabhängig davon, ob sie zwischen ihrer letzten Laktation und dem Schlachten gemästet werden oder nicht).

Andere Mutterschafe:

Mutterschafe ohne Milchschafe.

Lämmer:

Junge männliche oder weibliche Tiere mit einem Alter von bis zu ungefähr zwölf Monaten.

ANHANG II

Gebiete

Belgien:	Région/Gewest
Dänemark:	—
Bundesrepublik Deutschland:	Bundesländer
Griechenland:	Die Regionen des Dienstes für Regionale Entwicklung
Spanien:	País Vasco Navarra La Rioja Aragón Cataluña Islas Baleares Castilla y León Madrid Castilla-La Mancha Comunidad Valenciana y Región de Murcia Extremadura Andalucía Sonstige Comunidades Autónomas
Frankreich:	— für Schafe die folgenden Regionen: Midi-Pyrénées Poitou-Charentes Limousin Aquitaine Provence-Alpes-Côte d'Azur Auvergne sonstige Regionen — für Ziegen die folgenden Regionen: Rhône-Alpes Poitou-Charentes Centre - Pays-de-la-Loire Bourgogne Midi-Pyrénées sonstige Regionen
Irland:	—
Italien:	— für Schafe: Regioni — für Ziegen: Regioni: Piemonte Lombardia Toscana Lazio Campania Puglia Basilicata Calabria Sicilia Sardegna sonstige Regionen
Luxemburg:	—
Niederlande:	Provincies
Österreich:	Bundesländer
Portugal:	Regiões

Finland:	Etelä-Suomi — Uusimaa Itä-Suomi Väli-Suomi Pohjois-Suomi
Schweden:	— für Schafe: 8 Riksområden — für Ziegen: —
Vereinigtes Königreich:	Standard Regions

TABELLE 1

Größenklassen des Schafbestandes

Größen- klasse	Schafhalter (insgesamt)			Halter von gedeckten Lämmern und Mutterschafen ^(b)			Halter von Milchschaafen und gedeckten Lämmern ^(c)			Halter von anderen Mutterschafen und gedeckten Lämmern ^(c)		
	Schafe je Halter	Halter Anzahl	Tiere in 1 000	Gedeckte Lämmer und Mutterschafe je Halter	Halter Anzahl	Tiere in 1 000	Milchschafe und gedeckte Lämmer je Halter	Halter Anzahl	Tiere in 1 000	Andere Mutterschafe und gedeckte Lämmer je Halter	Halter Anzahl	Tiere in 1 000
I	1-9			1-9			1-9			1-9		
II	10-19			10-19			10-19			10-19		
III	20-49			20-49			20-49			20-49		
IV	50-99			50-99			50-99			50-99		
V	100-199	} ≥ 100 ^(a)		100-199	} ≥ 100 ^(a)		100-199	} ≥ 100 ^(a)		100-199	} ≥ 100 ^(a)	
VI	200-499			200-499			200-499					
VII	500-999			500-999			500-999					
VIII	≥ 1 000			≥ 1 000			≥ 1 000					
	Insgesamt			Insgesamt			Insgesamt			Insgesamt		

^(a) Aufschlüsselung fakultativ für Luxemburg, Belgien, Dänemark und Schweden.

^(b) Fakultativ für Belgien, Deutschland, die Niederlande und Schweden.

^(c) Fakultativ für Belgien, Deutschland, Irland, die Niederlande, Österreich, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

TABELLE 2

Größenklassen des Ziegenbestandes

Größen- klasse	Ziegenhalter (insgesamt)			Halter von gedeckten Ziegen und Ziegen, die bereits gezickelt haben ^(c)		
	Ziegen je Halter	Halter Anzahl	Tiere in 1 000	Gedeckte Ziegern und Ziegen, die bereits gezickelt haben, je Halter	Halter Anzahl	Tiere in 1 000
I	1-9			1-9		
II	10-19			10-19		
III	20-49			20-49		
IV	50-99			50-99		
V	100-499	} ^(b) } ≥ 100 ^(a)		100-499	} ^(b) } ≥ 100 ^(a)	
VI	500-999			500-999		
VII	≥ 1 000			≥ 1 000		
	Insgesamt			Insgesamt		

^(a) Aufschlüsselung fakultativ für Luxemburg, Belgien, Dänemark und Schweden.

^(b) Aufschlüsselung fakultativ für Frankreich.

^(c) Fakultativ für Belgien, Deutschland, die Niederlande und Schweden.

ANHANG IV

Definition des Schlachtgewichts

Schlachtgewicht: Kaltgewicht des Tierkörpers eines geschlachteten, entbluteten, enthäuteten und ausgeweideten Tieres ohne Kopf (in Höhe der Gelenkverbindung Atlas-Hinterhauptbein abgetrennt), Füße (in Höhe der Karpometakarpal- bzw. Tarsometatarsalgelenke abgetrennt), Schwanz (zwischen dem sechsten und siebten Schwanzwirbel abgetrennt) und Geschlechtsorgane (einschließlich Euter).

Die Nieren und das sie umgebende Fett sind im Tierkörper enthalten.

ANHANG V

- a) Mitgliedstaaten, denen gestattet ist, Verwaltungsquellen anstelle der statistischen Erhebungen zu verwenden.
 b) Mitgliedstaaten, denen gestattet ist, die vorgeschriebene Aufschlüsselung nach Bestandsgrößenklassen für die endgültigen Ergebnisse der geraden Jahre vorzunehmen.

ANHANG VI

Aufgehobene Entscheidung und ihre nachfolgenden Änderungen

Entscheidung 94/434/EG der Kommission (Abl. L 179 vom 13.7.1994, S. 33)
 Entscheidung 95/380/EG der Kommission, nur Artikel 3 (Abl. L 228 vom 23.9.1995 S. 25)
 Entscheidung 1999/47/EG der Kommission, nur Artikel 3 (Abl. L 15 vom 20.1.1999 S. 10)

ANHANG VII

Entsprechungstabelle

Entscheidung 94/434/EG	Vorliegende Entscheidung
Artikel 1-6	Artikel 1-6
Artikel 7-8	—
—	Artikel 7
Artikel 9	Artikel 8
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
Anhang III	Anhang III
Anhang IV	Anhang IV
Anhang V	Anhang V
—	Anhang VI
—	Anhang VII

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 11. August 2003

zur Prävention und Reduzierung der Patulinkontamination von Apfelsaft und Apfelsaftzutaten in anderen Getränken

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2866)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/598/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211 zweiter Spiegelstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1425/2003 der Kommission ⁽¹⁾ legt Höchstwerte für den Patulingehalt unter anderem von Apfelsaft und Apfelsaftzutaten in anderen Getränken fest.
- (2) Eine Bewertung der Aufnahme von Patulin über die Nahrung durch die Bevölkerung in den EU-Mitgliedstaaten wurde im Rahmen der Richtlinie 93/5/EWG des Rates vom 25. Februar 1993 über die Unterstützung der Kommission und die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen ⁽²⁾ (SCOOP) durchgeführt. Aus der Bewertung lässt sich schließen, dass die durchschnittliche Exposition deutlich unter der PMTDI von 0,4 µg/kg KG liegt. Allerdings kann für spezifische Verbrauchergruppen, insbesondere Kleinkinder, und unter ungünstigsten Bedingungen die Patulin-Exposition deutlich höher liegen, wenn auch immer noch unterhalb der PMTDI.
- (3) Der Höchstwert für Patulin in Apfelsaft wurde aufgrund der toxikologischen Bewertung, der Expositionsabschätzung und der praktischen Durchführbarkeit festgelegt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass alle Anstrengungen unternommen werden sollten, das Vorhandensein von Patulin in Apfelsaft weiter zu verringern.
- (4) Die apfelverarbeitende Industrie sollte dazu angehalten werden, eine gute Herstellungspraxis festzulegen. Dabei sollten insbesondere verdorbene Früchte aus dem Produktionsprozess ausgeschlossen werden, wobei das äußere Erscheinungsbild ein guter Indikator für den Grad der Kontamination ist. Da Patulin jedoch auch in Früchten auftreten kann, die äußerlich nicht sichtbar beschädigt oder verdorben sind, lässt sich die Kontamination durch Entfernen aller sichtbar beschädigten oder verdorbenen Früchte nicht völlig eliminieren. Die umfassende Anwendung des „Verhaltenskodex zur Prävention und Reduzierung der Patulinkontamination von Apfelsaft und Apfelsaftzutaten in anderen Getränken“ wird zu einer weiteren Verringerung des Kontaminationsniveaus führen.

- (5) Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, sollte der „Verhaltenskodex für die Prävention und Reduzierung der Patulinkontamination von Apfelsaft und Apfelsaftzutaten in anderen Getränken“ innerhalb der Europäischen Union einheitlich angewendet werden. Es ist daher angebracht, einen Verhaltenskodex zu empfehlen, der in der Europäischen Union angewendet werden sollte.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 563/2002 ⁽⁴⁾, sieht eine Überprüfung der Höchstwerte für Patulin in Fruchtsäften, konzentrierten Fruchtsäften, Fruchtnektar, Spirituosen, Apfelwein und anderen aus Äpfeln hergestellten oder Apfelsaft enthaltenden fermentierten Getränken bis zum 30. Juni 2005 vor mit dem Ziel, den Höchstwert unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und der Umsetzung des „Verhaltenskodex zur Prävention und Reduzierung der Patulinkontamination von Apfelsaft und Apfelsaftzutaten in anderen Getränken“ weiter abzusenken —

EMPFEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN:

1. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der im Anhang zu dieser Empfehlung wiedergegebene „Verhaltenskodex zur Prävention und Reduzierung der Patulinkontamination in Apfelsaft und Apfelsaftzutaten in anderen Getränken“ von allen Unternehmen in der apfelverarbeitenden Industrie umfassend umgesetzt wird;
2. sicherzustellen, dass die Unternehmen der apfelverarbeitenden Industrie alle notwendigen Vorkehrungen sowie gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen treffen, um unter den Höchstwert von 50 µg/kg bei Apfelsaft zu gelangen, mit dem Ziel, letztlich einen Wert von 25 µg/kg zu erreichen.

Brüssel, den 11. August 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.⁽²⁾ ABl. L 52 vom 4.3.1993, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 77 vom 16.3.2001, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 86 vom 3.4.2002, S. 5.

ANHANG

Verhaltenskodex zur Prävention und Reduzierung der Patulinkontamination in Apfelsaft und Apfelsaftzutaten in anderen Getränken*Einleitung*

1. Patulin ist ein sekundäres Stoffwechselprodukt, das von einer Reihe von Schimmelpilzen der Gattungen *Penicillium*, *Aspergillus* und *Byssoschlamys* gebildet wird, wobei *Penicillium expansum* die verbreitetste Art sein dürfte. Patulin kommt als Verunreinigung häufig in verschimmeltem Obst, Gemüse, Getreide und anderen Lebensmitteln vor; wichtigste Kontaminationsquelle sind jedoch Äpfel und Apfelerzeugnisse.
2. Bei der Vergärung von Fruchtsäften wird Patulin abgebaut, so dass gegorene Produkte wie Apfelwein und Birnenwein kein Patulin enthalten. Allerdings wurde Patulin in gegorenen Produkten nachgewiesen, denen nach der Gärung Apfelsaft zugesetzt wurde. Es wird berichtet, dass Ascorbinsäure Patulin in Apfelsaft unschädlich macht, allerdings wurden die optimalen Bedingungen für eine Inaktivierung noch nicht ermittelt. Patulin ist relativ temperaturbeständig, insbesondere im sauren pH-Bereich. Eine Kurzzeit-Hitzebehandlung (150 °C) führt Berichten zufolge zu einer etwa 20%igen Verringerung der Patulinkonzentration. Hitzebehandlung allein reicht jedoch nicht aus, um ein patulinfreies Produkt zu gewährleisten.
3. Patulin tritt meistens in schimmelbefallenen Früchten auf; der Schimmelbefall bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass auch Patulin vorhanden ist, es deutet aber auf die Möglichkeit hin. In einigen Fällen kann jedoch Schimmelpilzbildung im Inneren durch Insekten oder anderen Befall in ansonsten gesundem Gewebe hervorgerufen werden und zum Auftreten von Patulin in Früchten führen, die äußerlich keine Schädigung aufweisen. Es kann allerdings auch in beschädigten Früchten nach der Lagerung in kontrollierter Atmosphäre und Exposition durch Umgebungsbedingungen auftreten, mit und ohne gleichzeitige Kernfäule. Das Waschen der Früchte oder auch das Entfernen des schimmelbefallenen Gewebes unmittelbar vor dem Pressen führt nicht notwendigerweise zur Beseitigung des gesamten Patulins in den Früchten, da ein Teil in scheinbar gesundes Gewebe diffundiert sein kann.
4. Auch wenn die Sporen zahlreicher Schimmelpilzarten, die Patulin bilden können, bereits auf den Früchten am Baum zu finden sind, setzt das Wachstum dieser Pilze doch meist erst nach der Ernte ein. Allerdings können Schimmelpilzwachstum und Patulinproduktion auch schon vor der Ernte einsetzen, wenn die Früchte von Krankheiten befallen oder von Insekten geschädigt sind oder Fallobst zur Verarbeitung gesammelt wird. Der Zustand der Früchte bei der Ernte, die nachfolgende Handhabung (insbesondere bei der Lagerung) und das Ausmaß, in dem die Lagerungsbedingungen das Schimmelpilzwachstum hemmen, bestimmen die Wahrscheinlichkeit einer Patulinkontamination von Saft und anderen Produkten aus frischen und gelagerten Früchten.
5. Die in diesem Kodex vorgelegten Empfehlungen zur Reduzierung der Patulinkontamination in Apfelsaft sind in zwei Abschnitte unterteilt:
 - I. Empfohlene Verfahren auf der Grundlage der guten landwirtschaftlichen Praxis;
 - II. Empfohlene Verfahren auf der Grundlage der guten Herstellungspraxis.

I. EMPFOHLENE VERFAHREN AUF DER GRUNDLAGE DER GUTEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN PRAXIS**Vor der Ernte**

6. Während der Ruheperiode sollten alle kranken Holzteile und mumifizierten Früchte abgeschnitten, beseitigt und vernichtet werden.
7. Die Bäume sollten gemäß guter kaufmännischer Praxis so beschnitten werden, dass eine Baumform entsteht, die ausreichende Luftzirkulation in der und Lichteinfall in die Krone ermöglicht. Damit wird auch eine weitreichende Erfassung beim Besprühen gewährleistet.
8. Es sollten Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten getroffen werden, die unmittelbar Fruchtfäule verursachen oder den patulinproduzierenden Schimmelpilzen das Eindringen erleichtern. Dazu gehören u. a. Apfelkrebs (*Botrytis* spp und *Nectria* spp), Apfelwickler, Bodenseewickler, Kleiner Frostspanner, Rotbrauner Schalenwickler, Blastobasis, Sägewespe und Ampferblattwespe.
9. Feuchte Witterung um den Zeitpunkt des Blütenfalls bzw. der Ernte erhöht das Fäulnisrisiko, es sind entsprechende Maßnahmen wie etwa der Einsatz von Fungiziden zur Verhütung der Sporenbildung und des Pilzwachstums zu erwägen.

10. Äpfel mit ungünstiger Mineralstoffzusammensetzung sind anfälliger für physiologische Störungen bei der Lagerung und damit für bestimmte Arten der Fäulnis, insbesondere durch *Gloeosporium* spp, sowie für Sekundärfäule wie etwa *Penicillium*. Apfelsendungen für den Frischobstmarkt, die bei der Fruchtanalyse nicht die empfohlene Norm für die Mineralstoffzusammensetzung erfüllen, sollten daher von der Langzeitlagerung (länger als drei oder vier Monate) ausgeschlossen werden.
11. Liegt die Mineralstoffzusammensetzung bei Früchten für den Frischobstmarkt außerhalb des optimalen Bereichs, kann die Verbesserung des Kalzium- und Phosphorgehalts der Früchte und vor allem die Erhöhung des Kalzium-Natrium-Verhältnisses durch kontrollierten Einsatz von Dünger die Zellstruktur verbessern und damit die Anfälligkeit für Fäulnis verringern.
12. Jährlich sollte für jede Obstanlage der Prozentsatz verfaulter Früchte festgehalten werden, da historische Daten derzeit der verlässlichste Indikator für den potenziellen Befall sind, woraus sich wiederum die Notwendigkeit des Einsatzes von Fungiziden und die Lagerfähigkeit des Obstes aus der jeweiligen Obstanlage ableiten lassen.

Ernte und Transport der Früchte

13. Äpfel für die Verarbeitung fallen in zwei Kategorien:
 - a) *Maschinell geerntete Früchte*
14. Maschinell geerntete Früchte werden durch Schütteln des Baumes und Aufsammeln der Früchte vom Boden mit geeigneten Maschinen gewonnen.
15. Die Früchte sollten möglichst behutsam behandelt werden, physische Beschädigung ist in allen Phasen der Ernte und des Transports nach Möglichkeit zu verhindern.
16. Vor dem Schütteln des Baums ist verdorbenes (verfaultes, aufgeplatztes usw.) Fallobst vom Boden zu entfernen, damit nur frische und/oder gesunde Früchte eingesammelt werden.
17. Maschinell geerntete Früchte sind innerhalb von drei Tagen nach der Ernte zur Verarbeitung zu transportieren.
18. Alle Behälter für den Transport geernteter Früchte sollten sauber, trocken und frei von Rückständen sein.
 - b) *Früchte für den Frischobstmarkt*
19. Früchte aus Beständen mit erfahrungsgemäß hohem Fäulnisbefall sollten getrennt geerntet und nicht zur Lagerung vorgesehen werden.
20. Idealerweise sollten die Früchte stets bei trockenem Wetter reif geerntet und in saubere Körbe oder andere Behälter (etwa Kisten) gelegt werden, die für den Transport unmittelbar zur Lagerung geeignet sind. Die Körbe oder Kisten sind zu reinigen, idealerweise durch Abspritzen mit sauberem Wasser, besser noch durch Auswaschen mit Seife und Wasser; Frucht- und Blattreste sind zu entfernen. Gereinigte Körbe und Kisten sind vor der Verwendung zu trocknen. Die Früchte sind vor Regen zu schützen.
21. Es ist für eine angemessene Ausbildung und Überwachung zu sorgen, damit eine möglichst schonende Erntepaxis gesichert ist.
22. Alle Früchte mit beschädigter Haut oder freiliegendem Fruchtfleisch sowie alle kranken Früchte sind bei der Ernte in der Obstanlage auszusondern, Druckstellen an den Früchten sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
23. Alle — etwa durch Spritzwasser oder Bodenkontakt — mit Erdreich in Berührung gekommenen Früchte sind von der Lagerung auszuschließen.
24. Es ist darauf zu achten, dass Blätter, Zweige usw. von den geernteten Früchten entfernt werden.
25. Die Früchte sollten innerhalb von 18 Stunden nach der Ernte in die Kühllagerung gelangen und innerhalb von 3 bis 4 Tagen nach der Ernte auf die jeweils empfohlene Temperatur (Beispiele siehe Tabelle 1) heruntergekühlt werden.

TABELLE 1

Beispiele empfohlener Temperaturen für die Lagerung von Äpfeln in Umgebungsluft

Sorte	Temperatur (°C)
Bramley	3,0-4,0
Cox's orange pippin	3,0-3,5
Discovery	1,5-2,0
Egremont	3,0-3,5
Golden delicious	1,5-2,0
Crispin	1,5-2,0
Idared	3,5-4,0
Jonagold	0,0-0,5
Red delicious	0,0-1,0
Spartan	0,0-0,5
Worcester	0,0-1,0

26. Während Transport und Lagerung ist dafür zu sorgen, dass ein Kontakt mit Erdreich verhindert wird.
27. Bei Handhabung und Transport der Körbe oder Kisten in der Obstanlage sowie zwischen Obstanlage und Lagerung ist die Verschmutzung von Behältern und Früchten mit Erdreich zu verhindern und die physische Schädigung der Früchte — etwa durch Quetschung — zu minimieren.
28. Die Früchte sollten nach der Ernte nicht über Nacht in der Obstanlage verbleiben, sondern in einen befestigten Aufbewahrungsbereich, nach Möglichkeit mit Überdachung, verbracht werden.

Handhabung und Lagerung nach der Ernte von Früchten für den Frischobstmarkt

29. Früchte, ob für den Frischobstmarkt oder eine spätere Verarbeitung bestimmt, sollten in allen Phasen zwischen Ernte und Pressen so behutsam wie möglich behandelt werden, eine physische Schädigung, etwa durch Quetschung, ist so weit wie möglich zu vermeiden.
30. Apfelzüchter und andere Erzeuger von Fruchtsäften, die nicht über Einrichtungen zur kontrollierten Lagerung verfügen, müssen dafür sorgen, dass die zur Fruchtsaferzeugung bestimmten Früchte schnellstmöglich nach der Ernte gepresst werden.
31. Bei der Lagerung in kontrollierter Atmosphäre ist dafür zu sorgen, dass die Räume auf Gasdichtheit geprüft und alle Überwachungseinrichtungen vor Beginn der Ernte getestet werden. Lagerräume sind vor der Benutzung gründlich vorzukühlen.
32. Gegebenenfalls ist nach der Ernte eine Fungizidbehandlung nach den einschlägigen EU-Vorschriften vorzunehmen.
33. Gelagerte Äpfel sind regelmäßig, mindestens einmal pro Monat, auf Fäulnisbefall zu überprüfen; die ermittelten Werte sind jeweils bis zum nächsten Jahr aufzubewahren. Das Probenahmeverfahren ist so zu wählen, dass das Risiko einer Veränderung der atmosphärischen Bedingungen im Lagerraum möglichst gering gehalten wird (siehe Ziffer 36).
34. Stichproben der Früchte sind in geeignete Behälter (etwa Netzbeutel) in der Nähe der Inspektionsöffnungen zu platzieren, um die Überwachung des Zustandes während der Lagerung zu ermöglichen (siehe Ziffer 35). Die Proben sind mindestens einmal pro Monat auf Fäulnisbefall, allgemeine Beschaffenheit und weitere Lagerfähigkeit zu prüfen. In Lagerräumen, in denen keine optimalen Bedingungen für die Lagerung der Früchte herrschen, sowie bei Früchten, deren voraussichtliche Lagerfähigkeit weniger als drei Monate beträgt, außerdem auch bei ungünstigen Wachstums- und/oder Erntebedingungen sind unter Umständen kürzere Inspektionsintervalle zu empfehlen.

35. Lässt die Untersuchung der Proben eine Verschlechterung im Zustand der Früchte erkennen, so sind die Früchte zur Verwendung aus der Lagerung zu nehmen, bevor weiterreichende Schäden auftreten.
36. Schimmel entwickelt sich normalerweise in warmer Umgebung. Ein rasches Herunterkühlen und die Aufrechterhaltung einer geeigneten Lageratmosphäre tragen zur Erhaltung der Beschaffenheit der Früchte bei. Idealerweise sollten die Früchte innerhalb von 3-4 Tagen eingelagert und auf unter 5 °C heruntergekühlt werden, die optimale Temperatur sollte innerhalb von weiteren zwei Tagen erreicht sein. Innerhalb von 7 bis 10 Tagen nach Beginn der Einlagerung sollten die Bedingungen einer kontrollierten Atmosphäre erreicht sein, die Lagerung unter ULO-Bedingungen (ultra-low oxygen — unter 1,8 % Sauerstoff) innerhalb von weiteren 7 Tagen.

Sortieren der Früchte nach der Lagerung für den Frischobstmarkt oder die Fruchtsaftherstellung

37. Alle befallenen Früchte, auch die mit nur geringfügigem Fäulnisbefall, sollten nach Möglichkeit aussortiert und die gesunden Früchte in einem sauberen Behälter aufbewahrt werden.
38. Werden Behälter aus der Lagerung entnommen, um Früchte für den Verkauf im Einzelhandel auszuwählen, so sind die Behälter mit den für die Fruchtsaftherstellung verbleibenden Früchten eigens zu kennzeichnen und innerhalb von 12 Stunden nach dem Sortieren wieder in die Kühllagerung zurückzubringen. Die Zeit, in der die Früchte bei Umgebungstemperatur verbleiben, ist möglichst kurz zu halten. Idealerweise sollten für die Saftherstellung bestimmte Früchte zwischen der Entnahme aus dem Lager und der Saftherstellung bei < 5 °C gehalten und schnellstmöglich verarbeitet werden.
39. Zur Saftherstellung angelieferte Früchte sollten schnellstmöglich und innerhalb der für Früchte aus demselben Lager empfohlenen normalen Lagerdauer verarbeitet werden. Quetschungen begünstigen die Patulinbildung, daher sind Quetschungen weitgehend zu vermeiden, besonders dann, wenn die Früchte vor der Saftherstellung länger als 24 Stunden bei Umgebungstemperatur gelagert werden.

II. EMPFOHLENE VERFAHREN AUF DER GRUNDLAGE DER GUTEN HERSTELLUNGSPRAXIS

Transport, Kontrolle und Pressen von Früchten

Maschinell geerntete Früchte und Früchte für den Frischobstmarkt

a) Früchte für den Frischobstmarkt

40. Die Früchte sollten schnellstmöglich vom Kühllager zum Verarbeitungsbetrieb transportiert werden (idealerweise in weniger als 24 Stunden, sofern nicht kühl gelagert).
41. Sorten mit offenem Blütenkelch sind besonders anfällig für Kernfäule. Diese Sorten sollten durch regelmäßige Kontrollen unmittelbar vor dem Pressen auf innere Fäulnisbildung überprüft werden. Vorzugsweise ist aus jeder Sendung von Früchten eine geeignete Zufallsprobe von Äpfeln zu entnehmen. Jeder Apfel wird an der Mittellinie durchgeschnitten und auf Anzeichen von Myzelwachstum geprüft. Überschreitet die Häufigkeit des Auftretens von Kernfäule ein festgelegtes Niveau, sollte die Sendung nicht für die Saftherstellung verwendet werden. Der Verarbeitungsbetrieb sollte festlegen, wie hoch der Anteil von Früchten sein darf, die Zeichen von Fäulnis aufweisen, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Betriebs, fäulnisbefallene Früchte bei der Kontrolle vor der Verarbeitung auszusondern. Wird dieser Anteil überschritten, sollte die gesamte Sendung von Früchten zurückgewiesen werden.
42. Beim Eintreffen im Verarbeitungsbetrieb sollten die Früchte auf ihre Qualität überprüft werden, insbesondere auf Anzeichen äußeren oder inneren Fäulnisbefalls (siehe Ziffer 43).

b) Maschinell geerntete Früchte und Früchte für den Frischobstmarkt

43. Während der Verarbeitung vor dem Pressen sind die Früchte sorgfältig zu sortieren und alle sichtbar von Schimmel befallenen Früchte auszusondern (dabei sind zufällige und regelmäßige Stichproben von Früchten zu nehmen, die gemäß Ziffer 41 angeschnitten und auf inneren Schimmelbefall untersucht werden), weiter sind die Früchte mit Trinkwasser oder entsprechend behandeltem Wasser gründlich zu waschen.
44. Saftpresen und andere Verarbeitungsanlagen sind nach den „bewährten Verfahren“ der Industrie zu reinigen und zu desinfizieren. Saftpresen und sonstige Anlage werden üblicherweise durch Abspritzen mit Wasserschlauch gereinigt und anschließend mit einem geeigneten Desinfektionsmittel behandelt, wonach ein weiteres Abspülen mit kaltem Trinkwasser folgt. In Anlagen, die nahezu kontinuierlich arbeiten, sollte die Reinigung vorzugsweise einmal pro Schicht oder einmal pro Tag erfolgen.
45. Nach dem Pressen sind Saftproben zur Analyse zu entnehmen. Eine repräsentative Probe aus der laufenden Produktion ist nach einem geeigneten Verfahren in einem für derartige Analysen zugelassenen Laboratorium auf Patulin zu untersuchen.

46. Der Saft ist vorzugsweise auf $< 5\text{ °C}$ zu kühlen und bei dieser Temperatur sowie unter ULO-Bedingungen zu halten, bis er konzentriert, verpackt oder pasteurisiert wird.
47. Für die Weitergabe von Saft zur Verpackung ist eine Positivfreigabe erforderlich, das heißt, die Weitergabe darf nur erfolgen, wenn die Patulinanalyse Werte unterhalb des Höchstwertes ergeben hat.

Verpackung und Endverarbeitung von Fruchtsaft

48. Schimmelpilzarten, die Patulin bilden können, können — wie auch andere Schimmelpilze und Hefen — insbesondere in Direktsaft (also Fruchtsaft, der nicht aus Konzentrat hergestellt wurde) auftreten. Es ist wichtig, die Entwicklung solcher Organismen bei Transport und Lagerung zu verhindern, um dem Verderben des Produkts vorzubeugen und die Bildung von Patulin auszuschließen.
49. Wird Saft vor der Verwendung eine Zeitlang aufbewahrt, so sollte die Temperatur vorzugsweise auf 5 °C oder darunter abgesenkt werden, um die Mikrobenentwicklung gering zu halten.
50. Die meisten Fruchtsäfte werden wärmebehandelt, um Enzyme und Schadorganismen unschädlich zu machen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass eine derartige Behandlung zwar generell Pilzsporen und vegetatives Myzel zerstört, der Prozess jedoch bereits vorhandenes Patulin nicht erfasst.

Qualitätsbewertung von Fruchtsäften

51. Spezifikationen für den Kauf von Apfelsaft oder Apfelsaftkonzentrat sollten den Höchstwert für Patulin angeben, der nach einer geeigneten Analyseverfahren gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2003/78/EG der Kommission (ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 40) zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Patulingehalts von Lebensmitteln zu ermitteln ist.
52. Es sollte ein Probenahmeplan für die Stichprobenuntersuchung von Produkten erarbeitet werden, mit dem gewährleistet wird, dass das Endprodukt Patulinwerte unterhalb des vorgegebenen Höchstwertes aufweist.
53. Der Verpackungsbetrieb muss sich vergewissern, dass der Fruchtsaftlieferant in der Lage ist, seinen Produktionsprozess so zu steuern, dass die vorstehenden Empfehlungen erfüllt werden.
54. Die Bewertung der Qualität von Apfelsaft durch den Verpackungsbetrieb umfasst den Zuckergehalt in Grad Brix, Säuregehalt, Aroma, Farbe, Trübung usw. Die mikrobiologische Qualität sollte sorgfältig überprüft werden, da sie nicht nur ein Indikator für das Risiko des Vorhandenseins patulinproduzierender Organismen ist, sondern auch Auskunft über die hygienischen Aspekte der vorangehenden Produktionsphasen gibt.
55. Weiterhin ist auch das verpackte Produkt einer Kontrolle zu unterziehen, um sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen während der Verpackung aufgetreten sind.

Schlussfolgerung

56. Der vorliegende Verhaltenskodex enthält allgemeine Grundsätze zur Vermeidung der Patulinkontamination von Apfelsaft. Wichtig ist, dass diese allgemeinen Grundsätze von den nationalen Behörden bestätigt werden, wobei jeweils die lokalen Apfelsorten, klimatischen Bedingungen, Lagereinrichtungen und Produktionsbedingungen zu berücksichtigen sind, um Erzeugern und Verarbeitungsbetrieben die Anwendung zu erleichtern.
 57. Für die Reduzierung der Patulinkontamination von Apfelsaft wird ein System für das Management nach der Ernte, auf der Grundlage des HACCP-Systems, empfohlen.
-

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1381/2003 der Kommission vom 31. Juli 2003 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Sorghum im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 699/2003**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 194 vom 1. August 2003)

Seite 78, Artikel 1:

anstatt: „33 500 t“

muss es heißen: „35 500 t“.
